

# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 11/2015 vom 03.08.2015

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Satzung des Landkreises Diepholz zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege	Seite 4 - 6
Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 Aktenzeichen: 63 DH 01660/2015/71	Seite 6 - 7
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.33.11-10 (1239)	Seite 7
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Kleinen Rönnecken	Seite 7 - 10
Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Diepholz - Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP	Seite 11 - 12

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

#### Stadt Bassum

2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Stadt Bassum	Seite 12
Bauleitplanung der Stadt Bassum	
11. Änderung des Flächennutzungsplanes	Seite 12 - 13
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/32) „Unter den Linden“ (Ortschaft Bassum)	Seite 14 - 15

#### Stadt Syke

Bauleitplanung der Stadt Syke	
Bebauungsplan Nr. 25 (33/3) „Wiedhoop“	Seite 15 - 16
Bebauungsplan Nr. 25 (46/22) „Nördlicher Ortseingang Heiligenfelde“	Seite 16 - 18

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

---

**Gemeinde Stuhr**

Bekanntmachung über die 2. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Seckenhausen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 18 - 20

**Gemeinde Wagenfeld**

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Gemeinde Wagenfeld (Aufwandsentschädigungssatzung) Seite 20

25. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung) Seite 21

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wagenfeld Seite 21 - 28

**Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“**

**Gemeinde Brockum**

Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011 Seite 29

**Gemeinde Lembruch**

Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011 Seite 29

**Gemeinde Quernheim**

Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011 Seite 30

**Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

Satzung des Archivs der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (Samtgemeindearchiv) Seite 30 - 31

Nutzungsordnung des Archivs der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (Samtgemeindearchiv) Seite 32 - 35

Anlage 1 Seite 35 - 36

Satzung zur 1. Änderung über die Veranstaltung des Bartholomäusmarktes in Bruchhausen-Vilsen (Marktordnung) Seite 36

Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen  
Bebauungsplan Nr. 4 (16/9) „Auf dem Hohenkamp“ – 2. Änderung Seite 36 - 37

**Flecken Bruchhausen-Vilsen**

Satzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen zur Festlegung der Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat des neuen Fleckens Bruchhausen-Vilsen Seite 38

**Gemeinde Süstedt**

Satzung der Gemeinde Süstedt zur Festlegung der Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat des neuen Fleckens Bruchhausen-Vilsen Seite 38

**Samtgemeinde Rehden**

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden  
Genehmigung der XXIII. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Änderungsbereiche 52, 53, 54 und 55 „Wohnbauflächen“ Seite 38 - 41

**Gemeinde Wetschen**

Bauleitplanung der Gemeinde Wetschen  
Bebauungsplan Nr. 18 „Am Reitplatz“ Seite 41 - 42

Bebauungsplan Nr. 19 „Klümoors Wiesen“ Seite 42 - 44

**Samtgemeinde Schwaförden**

**Gemeinde Affinghausen**

Hundesteuersatzung Seite 44 - 49

Vergnügungssteuersatzung Seite 49 - 54

**Gemeinde Ehrenburg**

Hundesteuersatzung  
Vergnügungssteuersatzung

Seite 54 - 58  
Seite 58 - 63

**Gemeinde Neuenkirchen**

Hundesteuersatzung  
Vergnügungssteuersatzung

Seite 64 - 68  
Seite 68 - 73

**Gemeinde Scholen**

Hundesteuersatzung  
Vergnügungssteuersatzung

Seite 73 - 78  
Seite 78 - 83

**Gemeinde Schwaförden**

Hundesteuersatzung  
Vergnügungssteuersatzung

Seite 83 - 88  
Seite 88 - 93

**Gemeinde Sudwalde**

Hundesteuersatzung  
Vergnügungssteuersatzung

Seite 93 - 97  
Seite 97 - 102

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**

**Kirchenamt Sulingen**

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Sudwalde in 27257 Sudwalde

Seite 102 - 113

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Sudwalde in 27257 Sudwalde

Seite 113 - 116

**Wegezweckverband, Sitz Syke**

Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke, für  
das Haushaltsjahr 2016

Seite 116 - 117

## Landkreis Diepholz

### Satzung des Landkreises Diepholz zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) und § 90 Abs. 1 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1108), hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 13.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Der Landkreis Diepholz erhebt für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag.

#### § 2 Beitragszeitraum

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem jeweiligen durch Bescheid anerkannten Betreuungszeitraum.  
Beginnt die Kindertagespflege nach dem ersten oder endet sie vor dem letzten Tag eines Monats, so wird für diesen Monat ein anteiliger Beitrag gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch eine Unterbrechung in der Betreuung durch unterbliebene Inanspruchnahme des Tagespflegekinds, z. B. durch Urlaub oder Fehltage des Kindes, bis zu einer Dauer von 6 Wochen nicht berührt.
- (3) Die Beitragspflicht wird durch eine Unterbrechung in der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson, z.B. durch Urlaub, Krankheit oder Ausfalltage der Kindertagespflegeperson entsprechend den Regelungen der Kommunalen Richtlinie für Kindertagespflege im Landkreis Diepholz (VIII.1.5.) nicht berührt.
- (4) Soweit nach ununterbrochenen nachgewiesenen Ausfalltagen der Kindertagespflegeperson von mehr als 21 Kalendertagen keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sichergestellt wird, erfolgt für die Folgezeit eine anteilige Erstattung des Kostenbeitrages ab dem 22. Kalendertag.

#### § 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die personensorgeberechtigten Eltern. Lebt das Kind nur mit einem personberechtigten Elternteil zusammen, so ist dieser beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen und den vom öffentlichen Jugendhilfeträger anerkannten wöchentlichen Betreuungszeiten des Kindes.

Bei wöchentlich wechselnden Betreuungsstunden wird der Kostenbeitrag nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit festgesetzt.

Bei Schichtdienst soll in der Regel der Durchschnitt der tatsächlichen Betreuungszeit innerhalb eines drei-monatigen Zeitraumes ermittelt werden.

Die monatliche Beitragshöhe errechnet sich aus dem 4,33-fachen der wöchentlich anerkannten Betreuungszeit.

(2) Für zusätzlich geleistete Betreuungsstunden, die über die betreuungsvertraglich vereinbarten Betreuungsstunden hinausgehen (z.B. zusätzlich geleistete Betreuung in den Ferien oder aus anderen Gründen), wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben, wenn die zusätzlich geleisteten Betreuungsstunden den Umfang von 10 % der betreuungsvertraglich vereinbarten Betreuungszeit im Monat übersteigen.

(3) Die Höhe der Kostenbeiträge errechnet sich wie folgt:

Der Kostenbeitrag beträgt unabhängig vom Einkommen der Eltern  
je anerkannte Betreuungsstunde in der Woche 2,10 €,

je anerkannte Betreuungsstunde während der Nachtzeit 0,90 €.  
Das Kind wird zur Nachtzeit betreut, wenn das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson im Zeitraum von 21.00 Uhr abends bis 6.00 Uhr morgens übernachtet.

Je anerkannte Betreuungsstunde zu „ungünstigen Zeiten“ 2,25 €.  
Als Betreuung zu „ungünstigen Zeiten“ gilt die Betreuung des Kindes in der Zeit vor 7.00 Uhr morgens und nach 18.00 Uhr abends, wenn das Kind nicht im Haushalt der Tagespflegeperson übernachtet, und am Wochenende oder an gesetzlichen Feiertagen.

Die monatliche Beitragshöhe errechnet sich aus dem 4,33-fachen des je Woche ermittelten Beitrages.

Der ermittelte Kostenbeitrag je Betreuungsmonat wird auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet (Kaufmännische Rundungsregelung).

(4) Alle Beitragspflichtigen, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden und einen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII oder Asylbewerberleistungsgesetz haben, werden auf Antrag von der Kostenbeitragspflicht freigestellt. Als Nachweis ist der Bescheid des Sozialleistungsträgers dem Antrag auf Übernahme der Kosten für Kindertagespflege gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - beizufügen.

(5) Auf Antrag werden gem. § 90 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 des Achten Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) die Kostenbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

## **§ 5 Geschwisterermäßigung**

(1) Wenn mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig kostenbeitragspflichtige Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen und für sie dem Grunde nach auch eine Beitragspflicht besteht, wird der Kostenbeitrag wie folgt ermäßigt:

- bei 2 Kindern = Ermäßigung des Beitrages um 25% je Kind in der Tagespflege,
- bei 3 Kindern = Ermäßigung des Beitrages um 50% je Kind in der Tagespflege,
- ab 4 Kindern = Ermäßigung des Beitrages um 75% je Kind in der Tagespflege.

Kinder, die sich im beitragsfreien Kindergartenjahr befinden, werden bei der Feststellung der Anzahl der Kinder in der Familie berücksichtigt.

Die Geschwisterermäßigung gilt nicht für beitragspflichtige Betreuungszeiten in Ergänzung des Ganztagschulangebotes sowie für die Inanspruchnahme kurzfristiger Betreuungsangebote, wie z. B. Ferienangebote.

- (2) Die Regelungen der Geschwisterermäßigungen gelten nur für Kindertagespflegeangebote und Einrichtungen, für die nach den §§ 43 bzw. 45 SGB VIII eine Erlaubnis erteilt worden ist, und für Kindertagespflegeangebote die im Haushalt der Eltern stattfinden, soweit hierfür eine Berechtigung durch den Landkreis Diepholz - FD Jugend - vorliegt.

### **§ 7 Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten**

- (1) Mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege sind die Beitragspflichtigen während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so kann die Förderung der Tagespflegekosten ganz oder teilweise eingestellt werden.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so kann bei ganzem oder teilweisem Erlass des Kostenbeitrages gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII der Regel-Kostenbeitrag nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung festgesetzt werden.

### **§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Beitrages**

- (1) Die Kostenbeiträge sind ab Beginn der anerkannten Betreuung monatlich im Voraus zum 01. eines Monats fällig. Beginnt der anerkannte Betreuungszeitraum nach dem Ersten eines Monats, entsteht die Beitragsschuld für diesen Monat mit dem ersten Tag des anerkannten Betreuungszeitraumes und wird auch zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Beiträge werden stets für die Dauer des anerkannten Betreuungszeitraumes als volle Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Die Beiträge werden mit Wirkung zum Beginn des anerkannten Betreuungszeitraumes durch Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit des Beitrages entsteht frühestens mit Zugang des Festsetzungsbescheides.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2015, spätestens am Tag nach der Veröffentlichung, in Kraft.

Landkreis Diepholz  
C. Bockhop  
- Landrat -

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 01660/2015/71 -**

Frau Sabine Rethwisch und Herr Friedrich Rethwisch, Düste 18, 49406 Eydelstedt, haben die Errichtung eines Sauenstalles (BE2) mit Abluftreinigung für 84 Abferkel-, 27 Jungsauen-, 2 Eber- und 272 Sauenplätzen, die Errichtung eines Ferkelstalles (BE3) mit Abluftreinigung für 1.575 Tierplätze, die Errichtung eines Güllebehälters (BE4) mit geschlossener Abdeckung, die Aufstellung von fünf Futtermittelsilos sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 1.200 Mastschweinen, 383 Sauen, 2 Eber und 1.575 Ferkeln nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Düste
Flur	8
Flurstück	10/3

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Fenker

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz**  
**Az.: 66.33.11-10 (1239)**

Die Gemeinde Varrel hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Beseitigung eines Gewässers (Teich) und zur Herstellung eines verrohrten Gewässerabschnitts in der Gemarkung Dörrieh, Flur 3, Flurstücke 6 und 7/1 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVP durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVP vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Nach § 3 a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Labbus

**Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes**  
**der Kleinen Rönnecken**

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724), in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477), wird verordnet:

**§ 1**

**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes**

Für die Kleine Rönnecken im Landkreis Diepholz wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst Teilgebiete der Gemeinde Stuhr. Es erstreckt sich von Station 0+945 (Bereich Straße „Im Moor“ westlich des Ortsteils Brinkum) bis zur Station 5+030 (Bereich nördlich der Straße „Birnenkamp“ in der Ortslage Neukrug).
- (2) Die genaue Grenzziehung ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1) sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2) dargestellt.
- (3) Die Detailkarte ist regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In der Detailkarte ist die Überschwemmungsgebietsgrenze mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.

(5) Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:

- Landkreis Diepholz (Fachdienst Umwelt & Straße), Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz
- Gemeinde Stuhr, Blockener Str. 6, 28816 Stuhr

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de) eingesehen werden.

### § 3

#### **Besondere Bestimmungen**

(1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

(2) Im Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
  - Ausnahmen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden -
2. die Errichtung oder Erweiterung – auch nach Baurecht genehmigungsfreier – baulicher Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, während der Planaufstellung, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Außenbereich,
  - Genehmigungen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG erteilt werden -
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

- Maßnahmen nach Nr. 3 bis 9 können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 4 WHG zugelassen werden -

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

(3) Allgemein zugelassen gemäß § 78 Abs. 4 letzter Satz WHG werden:

1. Die Lagerung von Feldfrüchten, Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen mit der Maßgabe, dass die gelagerten Gegenstände bei Hochwassergefahr innerhalb von 24 Stunden zu entfernen sind. Hochwassergefahr ist gegeben, sobald das Gewässer bordvoll ist und über die Ufer zu treten droht.

Von der Zulassung ausgenommen ist ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 50 Metern. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante.

2. Ortsübliche Weidezäune, Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

#### **§ 4**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

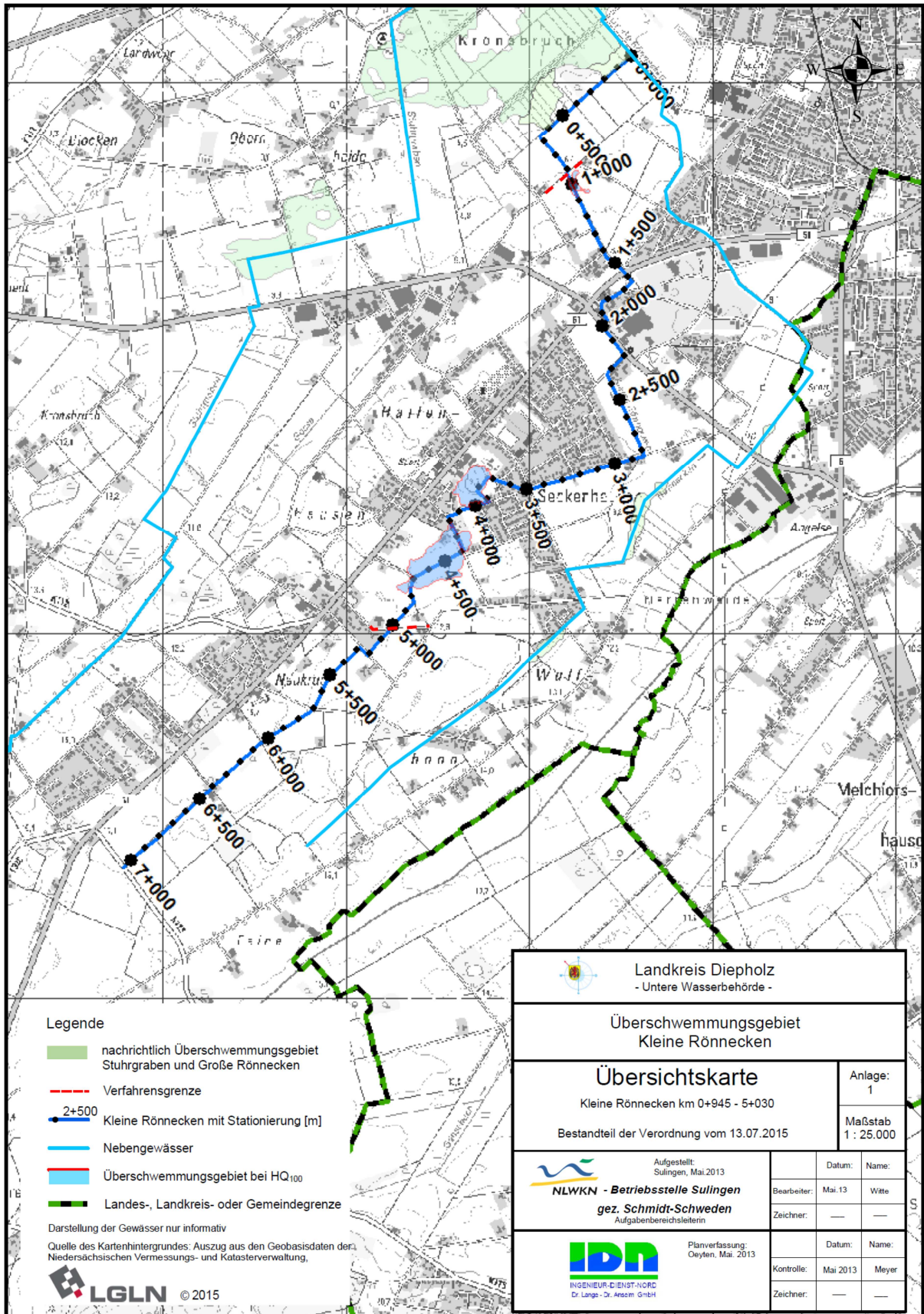
- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 oder Nr. 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten, Aufheben**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 13.07.2015  
Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
C. Bockhop



**Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms  
für den Landkreis Diepholz (RROP)  
hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP**

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat am 30.09.2013 beschlossen, sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) neu aufzustellen und hat seine Planungsabsichten am 02.10.2013 öffentlich bekannt gegeben.

Inzwischen hat der Landkreis einen Entwurf des RROP erarbeitet der nunmehr gem. § 10 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in ein öffentliches Beteiligungsverfahren zu führen ist.

Parallel zur Erarbeitung des RROP-Entwurfes hat der Landkreis Diepholz die voraussichtlich durch das RROP verursachten Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und beteiligt die Öffentlichkeit gem. § 9 ROG gleichzeitig an der Umweltprüfung.

Dieses Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren führt der Landkreis Diepholz bis 16.10.2015 als internetgestütztes Verfahren durch. Unter der Adresse

**[www.rrop-dh.de](http://www.rrop-dh.de)**

ist für die Dauer des Beteiligungsverfahrens eine Internetplattform eingerichtet. Auf dieser Internetplattform besteht die Möglichkeit, die Entwurfsunterlagen des RROP sowie den Umweltbericht einzusehen und Stellungnahmen abzugeben.

Der RROP-Entwurf besteht aus der textlichen Festlegung, der sog. „Ziele und Grundsätze der Raumordnung“ (Beschreibende Darstellung) sowie aus einer zeichnerischen Darstellung (Anlage 2). In der zeichnerischen Darstellung sind die räumlichen Festlegungen des RROP-Entwurfes in einer Karte im Maßstab 1:50.000 als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete festgelegt.

Ein weiterer Bestandteil des RROP-Entwurfes ist ein Textdokument, das die Festlegungen der beschreibenden sowie der zeichnerischen Darstellung begründet und erläutert (Begründung).

Zusätzlich zur Online-Version legt der Landkreis Diepholz den RROP-Entwurf incl. der zeichnerischen Darstellung sowie dem Umweltbericht öffentlich aus. In der Zeit vom 10.08.2015 bis 02.10.2015 liegt der Entwurf in den Kreishäusern in Syke und in Diepholz zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit kann schriftlich oder in elektronischer Form Stellung zum RROP-Entwurf genommen werden.

Stellungnahmen bittet der Landkreis zur Vereinfachung des Verwaltungsablaufes über das Online-Beteiligungsverfahren auf der Internetplattform **[www.rrop-dh.de](http://www.rrop-dh.de)** einzustellen. Stellungnahmen können darüber hinaus aber auch als Schreiben per Post, als E-Mail oder als Fax an den

Landkreis Diepholz  
Fachdienst Kreisentwicklung  
Niedersachsenstr. 2  
49356 Diepholz  
E-Mail: [rrop-neuaufstellung@diepholz.de](mailto:rrop-neuaufstellung@diepholz.de)  
FAX: 05441 / 976-1763

gerichtet werden.

Stellungnahmen sind dem Landkreis Diepholz

**bis spätestens 16. Oktober 2015**

zukommen zu lassen. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 4 NROG).

Im Anschluss an das hiermit eingeleitete öffentliche Beteiligungsverfahren wird der Landkreis eine Erörterung gem. § 3 Abs. 5 NROG durchführen. Anschließend wird der RROP-Entwurf nach Abwägung der Stellungnahmen überarbeitet und dem Kreistag zu einer abschließenden Beratung vorgelegt.

Fachlicher Ansprechpartner in der Kreisverwaltung:  
Fachdienst Kreisentwicklung  
Andreas Gräfe  
Niedersachsenstr. 2  
49356 Diepholz  
Tel.: 05441 / 976-1431

Landkreis Diepholz  
Der Landrat

## **Stadt Bassum**

### **2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Stadt Bassum**

Aufgrund der §§ 10,44 und 54 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 30.06.2015 folgende 2. Änderung der Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 1 ändert sich wie folgt:

- (2) Die am Ratsinformationssystem teilnehmenden Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 35,-€.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

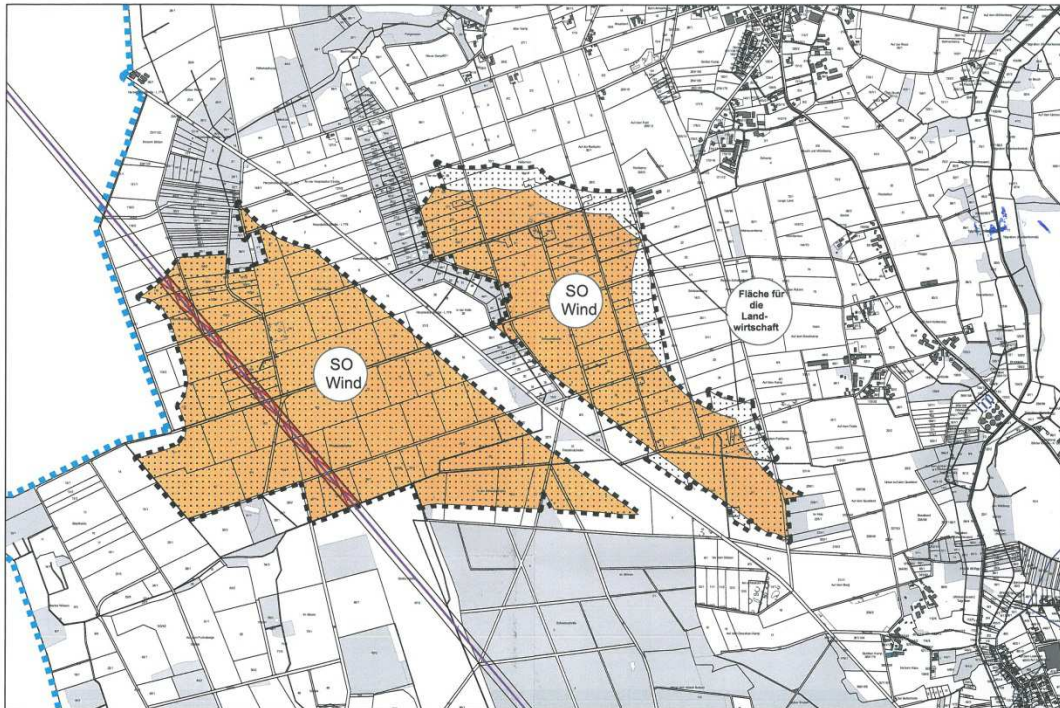
Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2015 in Kraft.

Bassum, den 30.06.2015  
**Der Bürgermeister**  
**gez. Porsch**

### **Bauleitplanung der Stadt Bassum 11. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 29.05.2015, AZ. 63 DH 00694/2015/82 gem. § 6 Bau-gesetzbuch (BauGB) die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bassum mit der Auflage einer redaktionellen Änderungen der textlichen Darstellung und der Ausnahme der durch rote Umrandung und Durchkreuzen kenntlich gemachten Teile genehmigt.

Die Geltungsbereiche der 11. Änderung des FNP 2000+ befinden sich in den Ortschaften Bassum, Gr. Henstedt und Hollwedel, westlich und östlich der L 776 gelegen. In dem nachfolgend abgebildeten Lageplan sind die Geltungsbereiche schwarz umrandet dargestellt.



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung, Umweltbericht einschl. zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum  
- Fachbereich Bauwesen - Zimmer 21, Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:**

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

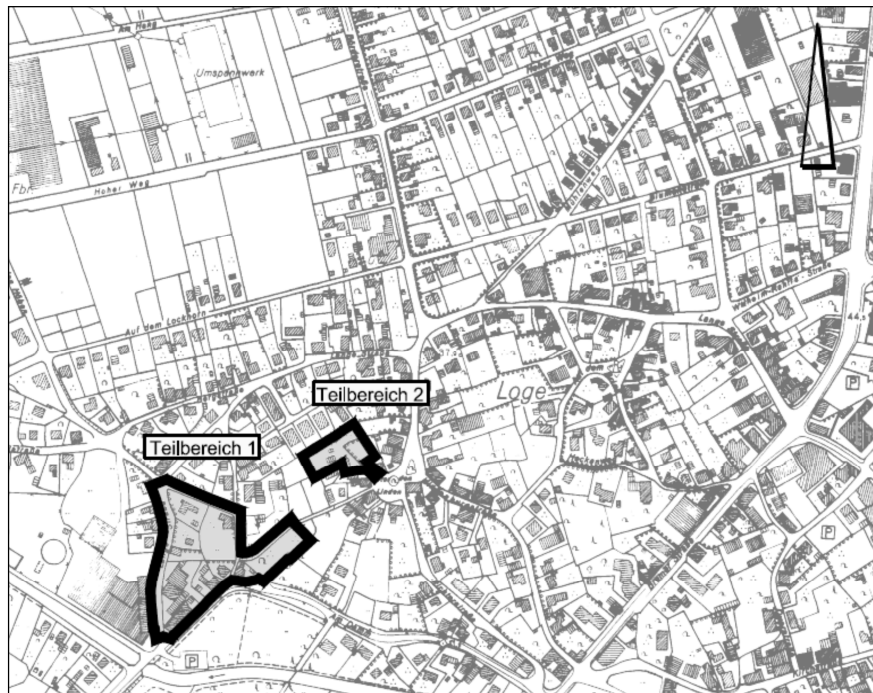
Bassum, 20.07.2015  
Stadt Bassum  
Der Bürgermeister  
Gez. Porsch

**Bauleitplanung der Stadt Bassum**  
**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 ( 1/32 )**  
**„Unter den Linden“ (Ortschaft Bassum)**

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 (1/32) „Unter den Linden“ als Satzung und die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Die Änderungsbereiche befinden sich im westlichen Bereich der Ortschaft Bassum, unmittelbar nördlich der Straße „Am Damm“ (Landesstraße 776) und nördlich abzweigend von dem Platz „Unter den Linden“.

Die Geltungsbereiche der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Unter den Linden“ sind in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/32) „Unter den Linden“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Unter den Linden“ mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Zimmer 21, Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

**Hinweise :**

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Unter den Linden“ eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 20.07.2015  
Stadt Bassum  
Der Bürgermeister  
Gez. Porsch

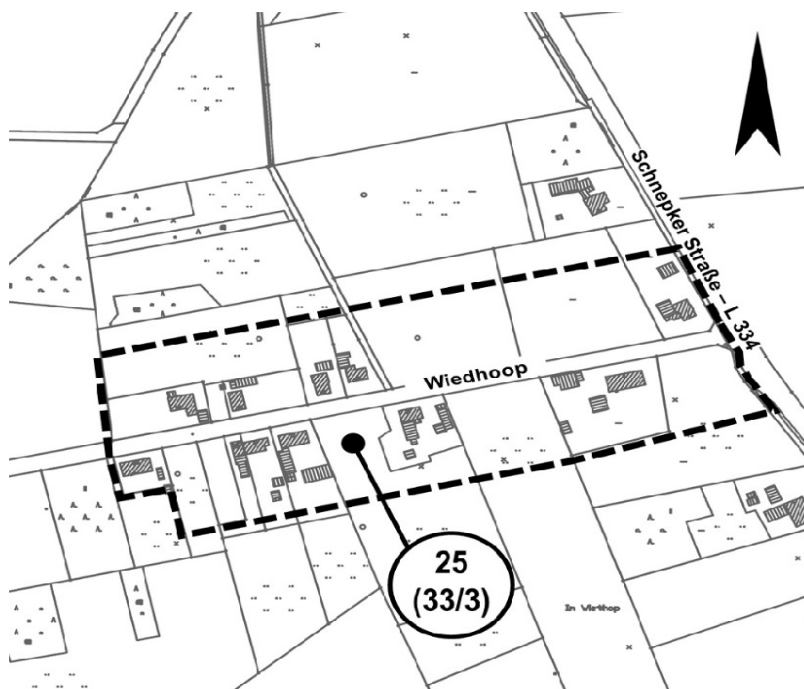
## Stadt Syke

### Bauleitplanung der Stadt Syke Bebauungsplan Nr. 25 (33/3) „Wiedhoop“

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 25 (33/3) „Wiedhoop“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

#### Lage im Raum und Abgrenzung der Plangebiete:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (33/3) „Wiedhoop“ befindet sich im Ortsteil Gödestorf westlich der Schnepker Straße entlang der Straße Wiedhoop. Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



#### Rechtsverbindlichkeit:

Der Bebauungsplan Nr. 25 (33/3) „Wiedhoop“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der oben genannte Bebauungsplan und dessen Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.66, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

**Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 (BauGB) Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

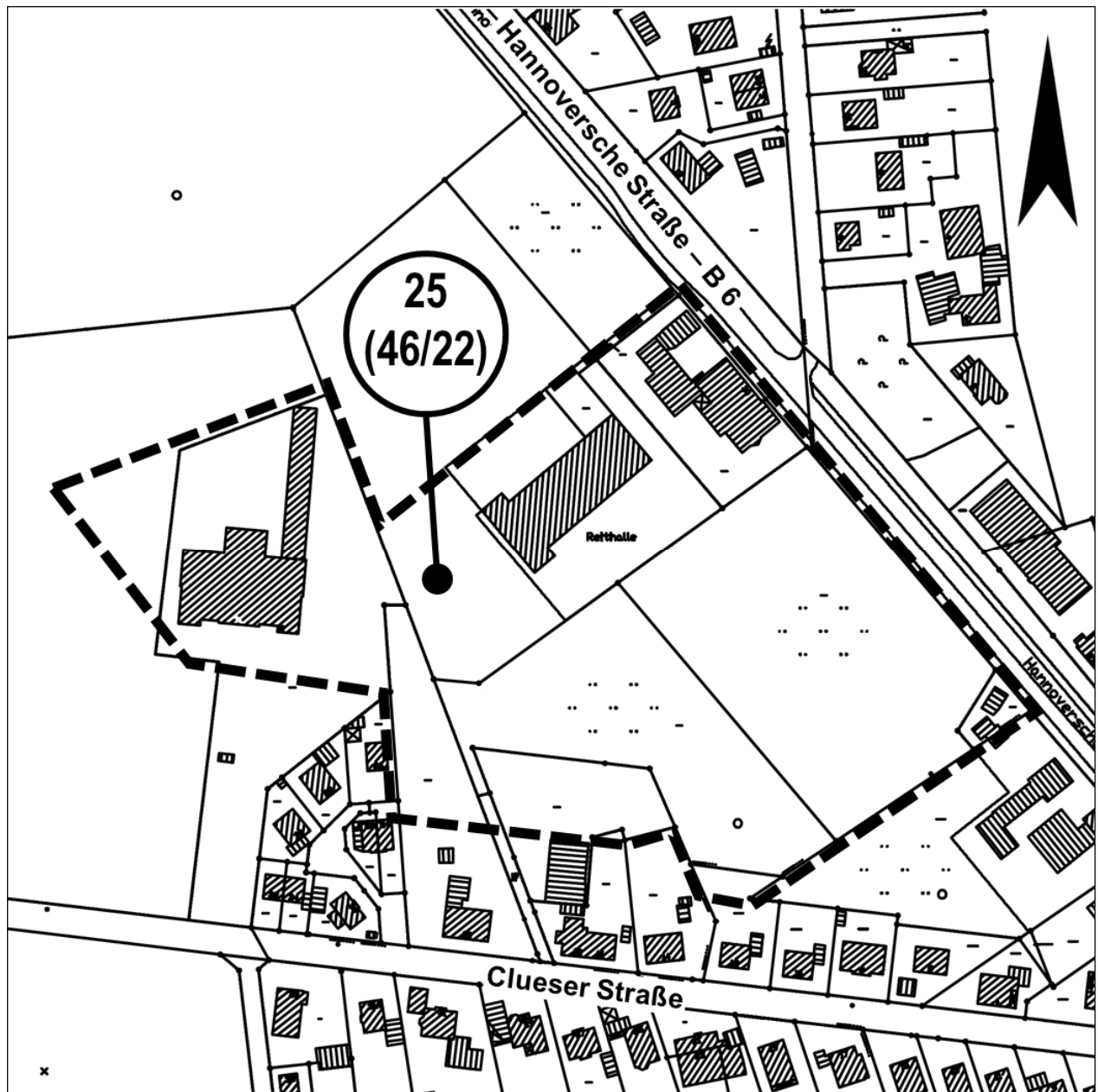
Syke, den 15.07.2015  
Gez. Suse Laue  
Die Bürgermeisterin

**Bebauungsplan Nr. 25 (46/22)  
„Nördlicher Ortseingang Heiligenfelde“**

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 25 (46/22) „Nördlicher Ortseingang Heiligenfelde“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

**Lage im Raum und Abgrenzung der Plangebiete:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (46/22) „Nördlicher Ortseingang Heiligenfelde“ befindet sich im Ortsteil Heiligenfelde südwestlich der Hannoverschen Straße (B 6) und nördlich der Clueser Straße. Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



**Rechtsverbindlichkeit:**

Der Bebauungsplan Nr. 25 (46/22) „Nördlicher Ortseingang Heiligenfelde“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der oben genannte Bebauungsplan und dessen Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.66, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

**Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 (BauGB) Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, den 15.07.2015  
Gez.  
Suse Laue  
Die Bürgermeisterin

## **Gemeinde Stuhr**

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Bekanntmachung über die 2. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Seckenhausen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

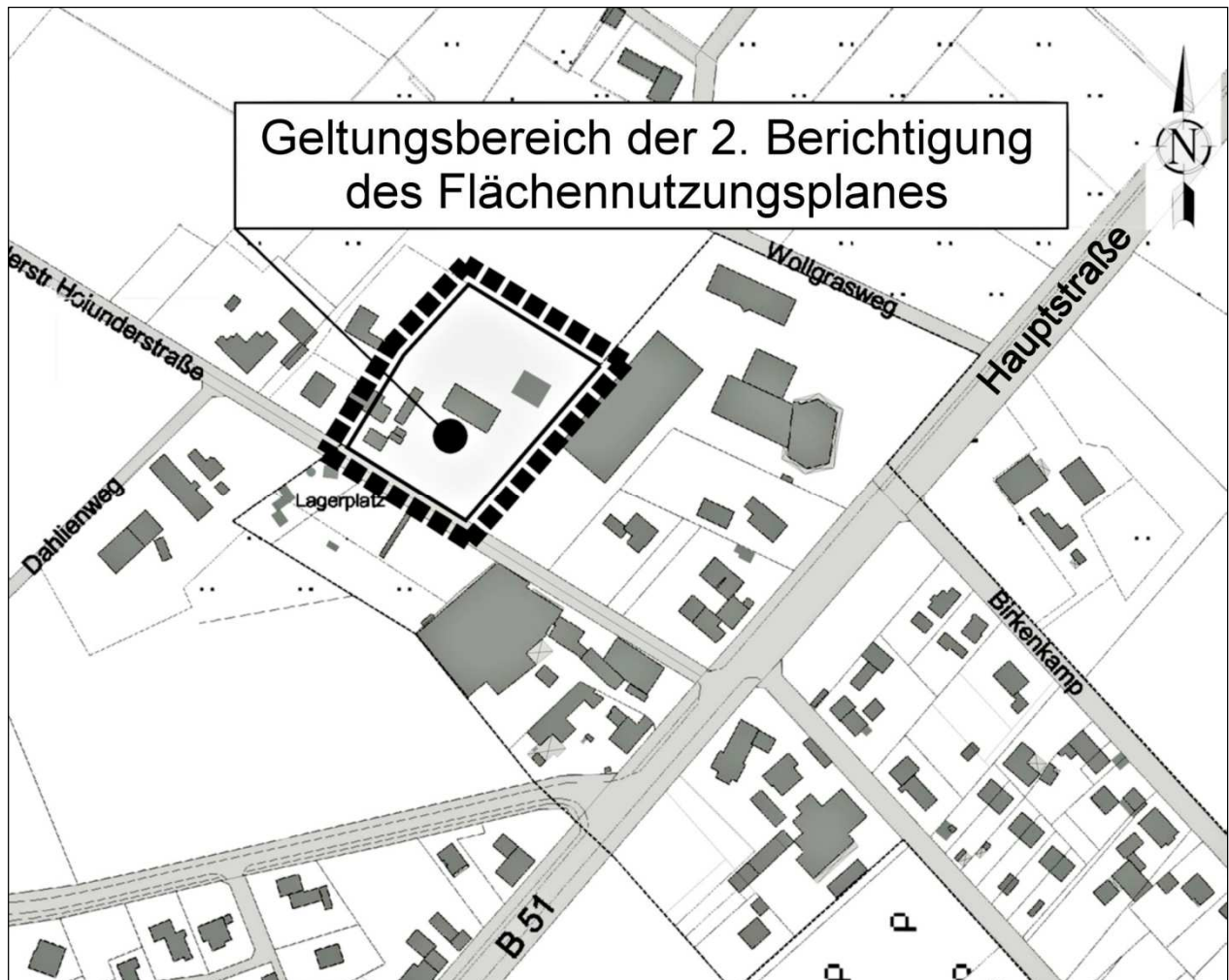
Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 29.04.2015 die 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 23/110 „Gewerbegebiet Neukrug“ als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wurde am 01.07.2015 im Amtsblatt Nr. 10/2015 des Landkreises Diepholz bekannt gemacht. Die 1. Erweiterung des vorgenannten Bebauungsplanes ist damit am 01.07.2015 rechtsverbindlich geworden.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes angepasst.

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr von 1996 werden in dem von der 2. Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben. Anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft wird zukünftig eine gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die Lage und Abgrenzung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 2. Berichtigung kann während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

#### **Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im

Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Stuhr, den 22.07.2015  
Niels Thomsen  
Bürgermeister

## **Gemeinde Wagenfeld**

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Gemeinde Wagenfeld (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434), hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 19.05.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Gemeinde Wagenfeld (Aufwandsentschädigungssatzung) wird ab dem Abschnitt III wie folgt geändert:

#### **Abschnitt III Sonstige ehrenamtlich Tätige**

##### **§ 10 Archivpfleger/in**

- (1) Für die/den ehrenamtliche/n Pfleger/in des Gemeindesarchivs wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € gezahlt. Der/die Vertreter/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

#### **IV. Gemeinsame Vorschriften**

##### **§ 11 Zahlungsweise**

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die/der Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (2) Führt die/der Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreter/in Dreiviertel der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenden.
- (3) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

##### **§ 12**

##### **Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausfallentschädigungen ist Sache der/des Empfänger/in.

##### **§ 13**

##### **Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Juni 2015 in Kraft.

Wagenfeld, den 19.05.2015  
Kreye  
Bürgermeister

**25. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung  
von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen  
für die Abwasserbeseitigung  
der Gemeinde Wagenfeld  
(Abwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 14.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Wagenfeld vom 26.08.1997 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

a) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Die Abwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasser bzw. Abwassermenge 2,70 €.

b) § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
Es werden die Werte

X = 0,3561 geändert in 0,3382 und  
y = 0,6439 geändert in 0,6618.

Die Abwassergebühr pro Kubikmeter beträgt jedoch mindestens den in § 12 Abs. 1 festgesetzten Betrag.

c) In § 14 Abs. 1 werden die Prozentsätze  
40,51 geändert in 39,74 und  
59,49 geändert in 60,26.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Wagenfeld, den 14. Juli 2015  
Kreye  
Bürgermeister

**Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für  
straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wagenfeld**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung vom 14.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

(1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Wagenfeld – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Nr. 2 NStrG) und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

## § 2

### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) niveaugleichen Mischflächen,
  - e) Beleuchtungseinrichtungen,
  - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
  - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung,
9. für die vom Personal der Gemeinde für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

## § 3

### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
- wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 25 v.H.,
  2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.,
    - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 55 v.H.,
    - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 40 v.H.,
    - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 50 v.H.,
    - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v.H.,
    - f) für niveaugleiche Mischflächen 50 v.H.,
  3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.,
    - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 60 v.H.,
    - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v.H.,
    - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 60 v.H.,
    - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v.H.,
  4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG 70 v.H.,
  5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG,
    - a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 25 v.H.,
    - b) die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen 60 v.H.,

6. bei Fußgängerzonen

40 v.H..

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5  
Verteilung des umlagefähigen  
Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
  1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,  
  
oder
  2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
  - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
  - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
  - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
  - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§

5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes § 11 BauNVO liegt.

### § 7

#### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
  - a) sie ohne Bebauung sind, bei
    - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
    - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
    - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0,  
was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden,
  - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
  - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
  - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
  - e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5  
für die Restfläche gilt lit. a),
  - f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5

- mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- |  |      |
|--|------|
| aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,<br>mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, | 1,5, |
| bb) mit sonstigen Baulichkeiten<br>mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,  | 1,0  |
| cc) ohne Bebauung<br>für die Restfläche gilt lit. a).  | 1,0  |

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

### § 8

#### Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbau-beitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

### § 9

#### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausmaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Wagenfeld, den 14.07. 2015  
Kreye  
Bürgermeister

## **Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Brockum**

### **Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011**

Der Rat der Gemeinde Brockum hat in seiner Sitzung am 22.07.2015 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2009, 2010 und 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für die jeweiligen Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 27.07.2015  
Der Gemeindedirektor  
In Vertretung  
Bühning

## **Gemeinde Lembruch**

### **Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011**

Der Rat der Gemeinde Lembruch hat in seiner Sitzung am 29.06.2015 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2009, 2010 und 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für die jeweiligen Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 30.06.2015  
Der Gemeindedirektor  
In Vertretung  
Bühning

## Gemeinde Quernheim

### Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011

Der Rat der Gemeinde Quernheim hat in seiner Sitzung am 09.07.2015 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2009, 2010 und 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindevorstand die Entlastung für die jeweiligen Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Gemeindevorstandes ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 13.07.2015  
Der Gemeindevorstand  
In Vertretung  
Bühning

## Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

### **Satzung des Archivs der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (Samtgemeinearchiv)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. 2014, 291) und § 7 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz) vom 25.05.1993 (Nds. GVBl. 1993, 129) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. 2004, 402) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 16.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Rechtsstellung und Zuständigkeit**

- (1) Das Samtgemeinearchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.
- (2) Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung des kommunalen Archivguts der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei den anbieterpflichtigen Stellen entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung dem Samtgemeinearchiv überlassen werden. Kommunales Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die das Samtgemeinearchiv zur Ergänzung seines Archivgutes übernimmt, und Findhilfsmittel zur Erschließung des Archivgutes.
- (2) Als anbieterpflichtige Stellen werden die Verwaltungseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und der Mitgliedsgemeinden (Rathaus) sowie alle dazugehörigen Außenstellen (Schulen, Kindertagesstätten, Feuerwehren, Bauhof, Jugendhäuser, Bäder, Büchereien) bezeichnet.
- (3) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Siegel, Petschafte, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zur ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung als authentische Quelle für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

- (1) Das Samtgemeindearchiv hat die Aufgabe, das kommunale Archivgut festzustellen und zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.
- (2) Das Samtgemeindearchiv berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen.
- (3) Das Samtgemeindearchiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung der Regional- und Ortsgeschichte mit.

### **§ 4**

#### **Übernahme und Sicherung**

- (1) Die anbieterpflichtigen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Samtgemeindearchiv unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens zehn Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften längere Aufbewahrungsfristen regeln.
- (2) Das Samtgemeindearchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme in das Archiv.
- (3) Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind im Samtgemeindearchiv aufzubewahren.
- (4) Das im Samtgemeindearchiv verwahrte Archivgut ist unveräußerlich.
- (5) Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen.

### **§ 5**

#### **Benutzung**

- (1) Jeder hat das Recht, die im Samtgemeindearchiv verwahrten Archivalien zu benutzen, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Nutzung glaubhaft machen kann und gesetzliche Bestimmungen, vertragliche Vereinbarungen mit Privatpersonen oder diese Satzung dem nicht entgegenstehen.
- (2) Die Benutzung erfolgt durch persönliche Einsichtnahme in das Archivgut, Vorlage oder Überlassung von Reproduktionen, schriftliche Auskunftserteilung über oder aus Archivgut oder in sonstiger Form. Über die Art der Benutzung entscheidet das Samtgemeindearchiv im Einzelfall. Wird eine bestimmte Benutzungsart beantragt, darf hiervon nur aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Wichtige Gründe sind vor allem der Erhaltungs- oder Erschließungszustand des Archivgutes, die Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter oder ein gegenüber anderen Benutzungsarten unzumutbar erhöhter Verwaltungsaufwand, der die Handlungsfähigkeit des Samtgemeindearchivs in erheblichem Maße einschränken würde.
- (3) Die Benutzung von Archivgut erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung durch das Samtgemeindearchiv.

### **§ 6**

#### **Entgelte**

Für die Nutzung des Samtgemeindearchivs und seiner Archivalien sowie die für die Nutzung zu zahlende Entgelte bestimmen sich nach der Nutzungs- bzw. Gebührenordnung.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, 17.07.2015  
Der Samtgemeindebürgermeister  
gez. Bernd Bormann

## **Nutzungsordnung des Archivs der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (Samtgemeindearchiv)**

Das Samtgemeindearchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Seine Aufgabe besteht in der Bewahrung der Überlieferung der Ortsgeschichte. Dazu erschließt es Schriftgut der Samtgemeindevverwaltung und der ehemals selbstständigen Gemeinden im Bereich der Samtgemeinde und fertigt die Findmittel an, die eine Recherche ermöglichen.

Das Archivgut umfasst auch Dokumente und Sammlungen privater Provenienz. Dazu kommen das Zeitungsarchiv und das Bildarchiv sowie die Archivbibliothek.

Die Nutzung des Archivs und seiner Archivalien sowie die für die Nutzung zu zahlenden Entgelte bestimmen sich nach den nachfolgenden Regelungen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Nutzungsordnung**

- (1) Diese Nutzungsordnung regelt die Nutzung von Archivgut des Samtgemeindearchivs, der vorhandenen Nachschlagewerke und des Bibliotheksguts sowie die für die Nutzung zu zahlenden Entgelte.
- (2) Die Nutzungsordnung gilt sinngemäß auch für Archivgut, das dem Samtgemeindearchiv von Dritten zur allgemeinen Nutzung übergeben wurde, soweit für dieses Archivgut nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden (Deposita).

### **§ 2**

#### **Nutzung**

- (1) Das Archivgut steht Behörden und sonstigen öffentlichen Körperschaften sowie natürlichen und juristischen Personen zur Nutzung nach Maßgabe des niedersächsischen Archivgesetzes und der gesetzlichen Bundes- und Landesdatenschutzbestimmungen zur Verfügung.
- (2) Art und Umfang der kostenpflichtigen Inanspruchnahme von Leistungen des Samtgemeindearchivs ist in der Archiventgeltordnung (s. Anlage 1) geregelt.

### **§ 3**

#### **Nutzungszweck**

Die Nutzung kann erfolgen zu:

- a) dienstlichen Zwecken von Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- b) wissenschaftlichen Zwecken und zur Forschung (historische, heimat- und familienkundliche Nutzung)
- c) Bildungs- und Unterrichtszwecken (pädagogische Nutzung)
- d) Vorbereitung von Veröffentlichungen, z. B. durch Presse, Hörfunk, Film und Fernsehen (publizistische Nutzung), oder
- e) persönlichen Belangen und privaten Interessen (private Nutzung).

### **§ 4**

#### **Zulassung zur Nutzung**

- (1) Bei umfangreicher wissenschaftlicher und genealogischer Nutzung (qualifizierter Nutzung) ist ein Nutzungsantrag (s. Anlage 2) zu stellen. Dieser ist zugleich der Antrag auf Vorlage von Akten, die noch einer Sperrfrist unterliegen oder personenbezogene Daten enthalten. Die Vorlage dieser Akten erfolgt nach den Bestimmungen des niedersächsischen Archivgesetzes; das Archiv prüft, ob diese Bestimmungen eine Vorlage erlauben.
- (2) Bei sonstiger Nutzung (einfache Nutzung) stellt die/der Nutzer/in seinen Antrag auf Zulassung zur Nutzung der Bestände des Samtgemeindearchivs durch Ausfüllen eines Besucherformblatts. Das Formblatt wird dem Nutzer bzw. der Nutzerin vorgelegt, bevor er bzw. sie Archivalien aus den Registraturen und Akten nutzen will.
- (3) Im Nutzungsformular macht der Nutzer bzw. die Nutzerin Angaben zur Person und gibt den Zweck der Nutzung an. Das Nutzungsformular ist zugleich der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen (§5, Abs. 5, Satz 2 NArchG).
- (4) Ändert sich der Nutzungszweck, so ist ein neues Nutzungsformular auszufüllen.
- (5) Bei einfacher Nutzung erlischt das erteilte Nutzungsrecht mit Ablauf des Kalenderjahres; in jedem neuen Kalenderjahr ist durch Eintrag in das Nutzungsformular ein neuer Antrag zu stellen.

## **§ 5**

### **Schutzfristen**

- (1) Kommunales Archivgut darf erst 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung benutzt werden.
- (2) Archivgut, das zur Person Betroffener geführt ist (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist hundert Jahre nach der Geburt. Im Übrigen sind schutzwürdige Interessen Betroffener, soweit sie ohne besonderen Aufwand erkennbar sind, angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- (4) Die Schutzfristen können auf Antrag verkürzt oder aufgehoben werden, wenn
  - a) Öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen oder
  - b) die Nutzung zur Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens oder zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben von Presse und Rundfunk erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen durch geeignete Maßnahmen hinreichend gewahrt werden können.

## **§ 6**

### **Nutzungsarten**

- (1) Die Nutzung erfolgt durch Inanspruchnahme von Leistungen des Samtgemeindearchivs, durch persönliche Einsichtnahme in das Archivgut, schriftliche Anfragen sowie Anforderung von Reproduktionen von Archivgut.
- (2) Über die Nutzungsart entscheidet das Archiv unter fachlichen und konservatorischen Gesichtspunkten und unter Beachtung und Wahrung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Erhaltung des Archivguts (§ 4, Satz 1, NArchG) sowie schutzwürdiger Interessen Betroffener (§ 5, Abs. 2, Sätze 4 und 5 sowie § 5, Abs. 5, Satz 2, Nr. 2 NArchG).

## **§ 7**

### **Beratung durch den Archivar/die Archivarin**

- (1) Der Archivar erbringt kostenfreie und entgeltpflichtige Dienstleistungen.
- (2) Die kostenfreie Beratung durch den Archivar/die Archivarin umfasst die Hilfestellung bei der Ermittlung der für die jeweilige Nutzung infrage kommenden Bestände, Vorlage der benötigten Findmittel und Hinweise auf evtl. Schutzfristen sowie auf datenschutzrechtliche und urheberrechtliche Bestimmungen.
- (3) Alle übrigen Tätigkeiten des Archivars wie insbesondere Transkriptionen oder Übersetzungen sind entgeltpflichtige Dienstleistungen. Die Berechnung der Entgelte für diese Dienstleistungen bestimmt sich nach der Gebührenordnung (siehe Anlage 1).
- (4) Ein Anspruch auf Forschungs- und Lesehilfe und Leistungen nach Absatz (3) besteht nicht.

## **§ 8**

### **Belegexemplare**

- (1) Der Nutzer bzw. die Nutzerin ist verpflichtet, dem Archiv unentgeltlich und unaufgefordert ein Exemplar seiner/ihrer mit Hilfe von Daten aus Archivgut des Samtgemeindearchivs erstellten veröffentlichten Arbeit bzw. Publikation zu übersenden. Dies gilt auch für ungedruckte Arbeiten.
- (2) Kommt der Nutzer bzw. die Nutzerin trotz Erinnerung der Verpflichtung gem. Abs. 1 nicht nach, hat der Nutzer bzw. die Nutzerin dem Samtgemeindearchiv die Kosten zu erstatten, die durch den Erwerb der Publikation oder Reproduktion der Arbeit entstehen.

## **§ 9**

### **Hausordnung des Samtgemeindearchivs**

- (1) Nutzer bzw. Nutzerinnen dürfen sich nur auf den angewiesenen Arbeitsplätzen des Archivs aufhalten. Ein Zutritt zu den übrigen Räumlichkeiten ist ausgeschlossen, es sei denn, der Archivar/die Archivarin hat ausnahmsweise den Zutritt vor Betreten ausdrücklich gestattet.
- (2) Garderoben, Taschen und andere Behältnisse dürfen nicht an den Arbeitsplatz im Samtgemeindearchiv mitgenommen werden. Sie sind auf eigene Gefahr im Garderobebereich zu verwahren.
- (3) Findmittel, Nachschlagewerke und Bücher der Präsenzbibliothek werden am Arbeitsplatz zur Nutzung bereitgestellt. Dort findet auch die Nutzung bereitgestellter Archivalien statt.
- (4) Im gesamten Archivbereich gilt absolutes Rauchverbot.

- (5) Die Mitnahme von Getränken und Lebensmitteln und deren Verzehr im Samtgemeindearchiv ist verboten. Ebenso ist der Betrieb von Handys, laute Unterhaltung und alles untersagt, was die Nutzung oder den Dienstbetrieb im Samtgemeindearchiv beeinträchtigt oder stört.
- (6) Die Archivleitung oder deren Vertretung übt das Hausrecht im Archiv aus. Nutzer bzw. Nutzerin haben den Weisungen des Archivpersonals Folge zu leisten.

## **§ 10**

### **Arbeitsablauf im Samtgemeindearchiv**

Das im Magazin befindliche Schriftgut wird von den Nutzern bzw. Nutzerinnen mit den dafür vorgesehenen Bestellzetteln zur Nutzung angefordert. Eine fernmündliche Bestellung oder per E-Mail ist möglich.

## **§ 11**

### **Umgang mit Archivgut**

- (1) Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Die Reihenfolge und Ordnung der Schriftstücke darf nicht verändert werden. Es ist untersagt, im Archivgut, den vorhandenen Nachschlagewerken und Findmitteln Unterstreichungen oder Bemerkungen anzubringen, verblasste Stellen nachzuziehen, zu radieren, Texte oder Seiten zu entfernen, Briefmarken herauszuschneiden, Siegel abzutrennen, sie als Schreibunterlage zu verwenden oder irgendetwas zu tun, was den Zustand des Archivgutes, der vorhandenen Nachschlagewerke und/oder Bücher verändert oder beeinträchtigt.
- (2) Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Schäden.
- (3) Werden Schäden am Archivgut, den Findmitteln, den Nachschlagewerken oder Büchern bemerkt, müssen sie unverzüglich dem Archivpersonal angezeigt werden.
- (4) Der Nutzer bzw. die Nutzerin kann bei Bedarf die technischen Geräte im Samtgemeindearchiv, unter Aufsicht des Archivpersonals nutzen, sofern das Archivgut nicht in seinem Zustand beeinträchtigt wird. Die Nutzung eigener technischer Geräte und Hilfsmittel durch den Nutzer bzw. die Nutzerin bedarf der vorherigen Zustimmung des Archivpersonals und erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 12**

### **Reproduktion von Archivgut**

- (1) Die Herstellung von Kopien aus Archivalien oder Zeitungen erfolgt nur durch das Archivpersonal. Fotografien aus Archivalien dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch das Archivpersonal aufgenommen werden.
- (2) Der Erhaltungszustand der Archivalien darf durch Reproduktionen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter können Reproduktionen anonymisiert werden.
- (4) Die Art und der Zeitraum der Auftrags erledigung sind von der technischen Ausstattung und der Personalkapazität des Samtgemeindearchivs abhängig.
- (5) Reproduktionen dienen dem privaten Gebrauch durch den Nutzer bzw. die Nutzerin. Eine Veröffentlichung ist vom Samtgemeindearchiv zu genehmigen. Dabei ist eine Publikation in einer wissenschaftlichen Arbeit z. B. Diplomarbeit, Dissertation kostenfrei.
- (6) Eine kommerzielle Nutzung von Archivgutreproduktionen, sowohl von Dokumenten als auch von Bildmaterial, ist entgeltpflichtig.
- (7) Bei der Veröffentlichung sind das Samtgemeindearchiv als Provenienzarchiv und die Signatur der kopierten Archivalie anzugeben.

## **§ 13**

### **Verleih von Archivgut, Nachschlagewerken, Büchern**

- (1) Ein Verleih von Archivgut findet nicht statt. Auf Antrag und nach Prüfung kann der Archivar/die Archivarin eine Ausnahme zulassen.
- (2) Die Kosten des Versands, Transports und Versicherung der ausnahmsweise verliehenen Archivalien gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.

## **§ 14**

### **Nutzungseinschränkungen**

- (1) Die Nutzung der Archivalien des Samtgemeindearchivs kann versagt, eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Nutzer bzw. die Nutzerin
  - a) gesetzliche Bestimmungen zum Schutz staatlicher oder kommunaler Interessen verletzt,
  - b) Urheber- oder Persönlichkeitsrechte Dritter bzw. anderer schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet,

- c) den Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet oder
  - d) gegen Bestimmungen dieser Nutzungsordnung oder Auflagen zur Nutzung des Archivguts verstößt.
- (2) Die Nutzung der Archivalien des Samtgemeindearchivs kann versagt, eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn
- a) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand zu erwarten ist,
  - b) der Erhaltungszustand des Archivguts es erfordert,
  - c) vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer eines Depositbestandes dies vorsehen oder
  - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen benötigt wird oder nicht verfügbar ist.

### **§ 15 Haftungsregelungen**

- (1) Der Nutzer bzw. die Nutzerin hat für alle von ihm/ihr verursachten Verletzungen materieller oder immaterieller Rechte einzustehen, die er/sie dem Samtgemeindearchiv an seinen Einrichtungen und insbesondere am gesamten einschließlich des von Dritten überlassenen Archivguts sowie an seinen Rechten zufügt. Er/Sie hat das Samtgemeindearchiv insoweit von allen Ansprüchen für solche von ihm/ihr verursachten Rechtsverletzungen freizustellen, die Dritte gegen das Samtgemeindearchiv geltend machen.
- (2) Die Nutzung des Samtgemeindearchivs geschieht auf eigene Gefahr. Das Samtgemeindearchiv haftet für die von ihm verursachten Rechtsverletzungen gegenüber dem Nutzer nicht, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- (3) Samtgemeindearchiv im Sinn dieser Haftungsregelung sind auch dessen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Nutzungsordnung des Samtgemeindearchivs tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, 17.07.2015  
Der Samtgemeindebürgermeister  
gez. Bernd Bormann

#### **Anlage 1:**

### **Entgeltordnung des Archivs der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (Samtgemeindearchiv)**

#### **1. Benutzungsentgelt**

Für das Samtgemeindearchiv werden für die Benutzung Entgelte erhoben, sobald Bestellungen aus dem Magazin vorgenommen werden. Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu amtlichen, wissenschaftlichen, schulischen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| 1.1 Persönliche Benutzung des Archivs   | <u>2,50 Euro pro Tag</u>       |
| 1.2 Nutzungsentgelt für kommerzielle Nutzung von Archivgut (Dokumente zur einmaligen Veröffentlichung in Medien)  | <u>25,00 Euro pro Dokument</u> |
| <b>2. Entgelt für Dienstleistungen</b>  |                                |
| 2.1 Bearbeitung von schriftlichen und elektronischen Anfragen und Anfertigung von Transkriptionen nach Aufwand, familienkundlich und gewerblich je angefangene Viertelstunde: | <u>16,00 Euro</u>              |
| 2.2 Anfertigung von Kopien aus Archivalien:   |                                |
| 1) DIN A 4  | <u>0,30 Euro</u>               |
| 2) DIN A 3  | <u>0,50 Euro</u>               |

Für Schüler und Studenten gelten um die Hälfte ermäßigte Entgelte.

2.3 Vervielfältigungen von Büro-Druckgeräten (z. B. Digitalaufnahmen oder Scans):	
bis 10 Stück pro Anfertigung:	<u>2,00 Euro</u>
bis 50 Stück pro Anfertigung:	<u>3,00 Euro</u>
2.4 Beglaubigung von Ablichtungen und Abschriften aus dem Archiv	
je Dokument	5,00 Euro

**Satzung zur 1. Änderung  
über die Veranstaltung des Bartholomäusmarktes  
in Bruchhausen-Vilsen (Marktordnung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 434), hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 22.07.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung**

Die Öffnungszeiten des Marktes sind:  
Freitag 15.00 Uhr bis Samstag 03.00 Uhr  
Samstag 14.00 Uhr bis Sonntag 03.00 Uhr  
Sonntag 11.00 Uhr bis Montag 01.00 Uhr  
Montag 14.00 Uhr bis Dienstag 01.00 Uhr  
Dienstag 8.00 Uhr bis 23.00 Uhr  
Für Ausstellungsbereiche können Sonderöffnungszeiten gelten.

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 22.07.2015  
Der Gemeindedirektor  
Bernd Bormann

**Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen  
Bebauungsplan Nr. 4 (16/9) „Auf dem Hohenkamp“ – 2. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 22.07.2015 den Bebauungsplan Nr. 4 (16/9) „Auf dem Hohenkamp“ – 2. Änderung mit Begründung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), beschlossen.



## **Flecken Bruchhausen-Vilsen**

### **Satzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen zur Festlegung der Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat des neuen Fleckens Bruchhausen-Vilsen**

Aufgrund der §§ 10, 46 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 22. Juli 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren**

Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat des neuen Fleckens Bruchhausen-Vilsen wird für die am 01.11.2016 beginnende Wahlperiode um 2 erhöht.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 22. Juli 2015

**Flecken Bruchhausen-Vilsen**

**Der Gemeindedirektor**

**( Bernd Bormann )**

## **Gemeinde Süstedt**

### **Satzung der Gemeinde Süstedt zur Festlegung der Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat des neuen Fleckens Bruchhausen-Vilsen**

Aufgrund der §§ 10, 46 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ( NKomVG ) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Süstedt in seiner Sitzung am 06. Juli 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren**

Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat des neuen Fleckens Bruchhausen-Vilsen wird für die am 01.11.2016 beginnende Wahlperiode um 2 erhöht.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Süstedt, den 06. Juli 2015

**Gemeinde Süstedt**

**Der Gemeindedirektor**

**( Bernd Bormann )**

## **Samtgemeinde Rehden**

### **Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden Genehmigung der XXIII. Änderung des Flächennutzungsplanes Änderungsbereiche 52, 53, 54 und 55 „Wohnbauflächen“**

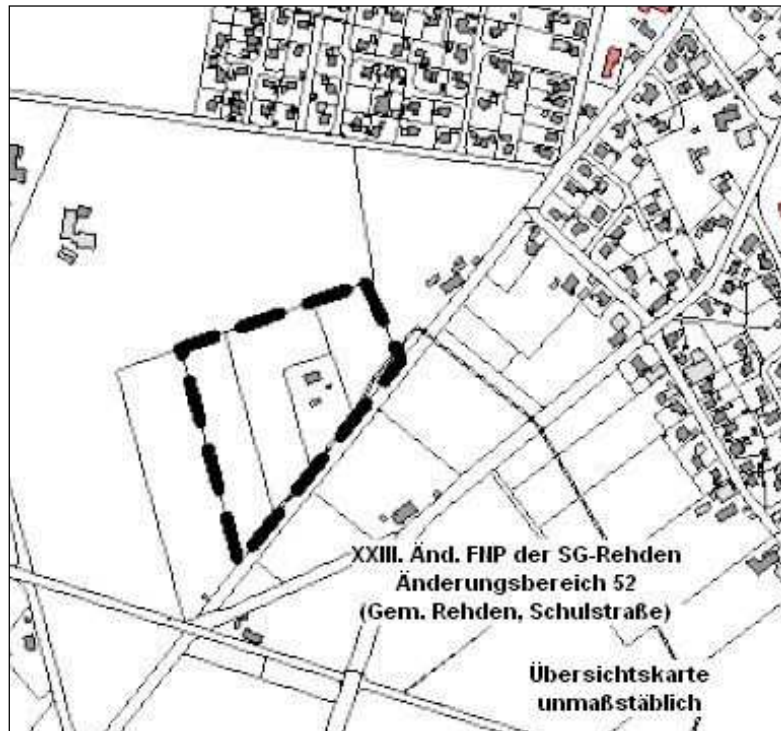
Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 29.05.2015, Az.: 63 DH 01625/2015/82, die XXIII. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die in der Genehmigungsverfügung des Landkreises Diepholz aufgeführte Auflage ist inzwischen eingearbeitet.

Die Änderungsbereiche sind in den nachfolgenden Übersichtskarten dargestellt.

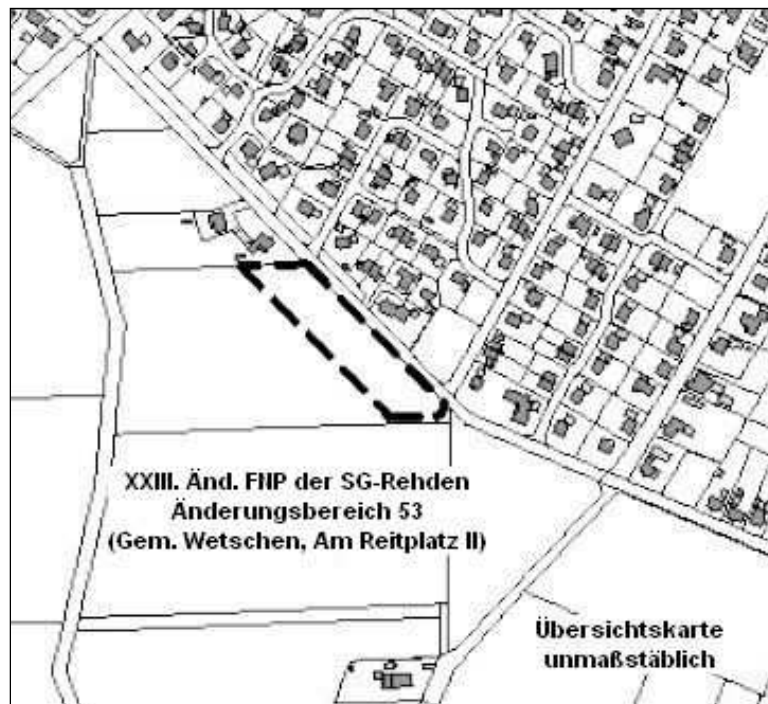
**Gemeinde Rehden**

Änderungsbereich 52 – „Schulstraße“

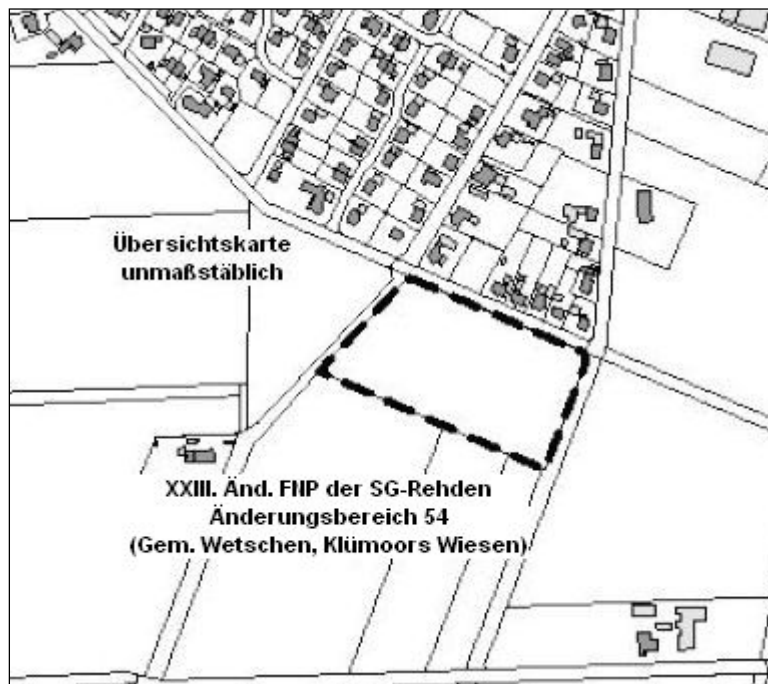


**Gemeinde Wetschen**

Änderungsbereich 53 – Bebauungsplan Nr. 18 „Am Reitplatz II“

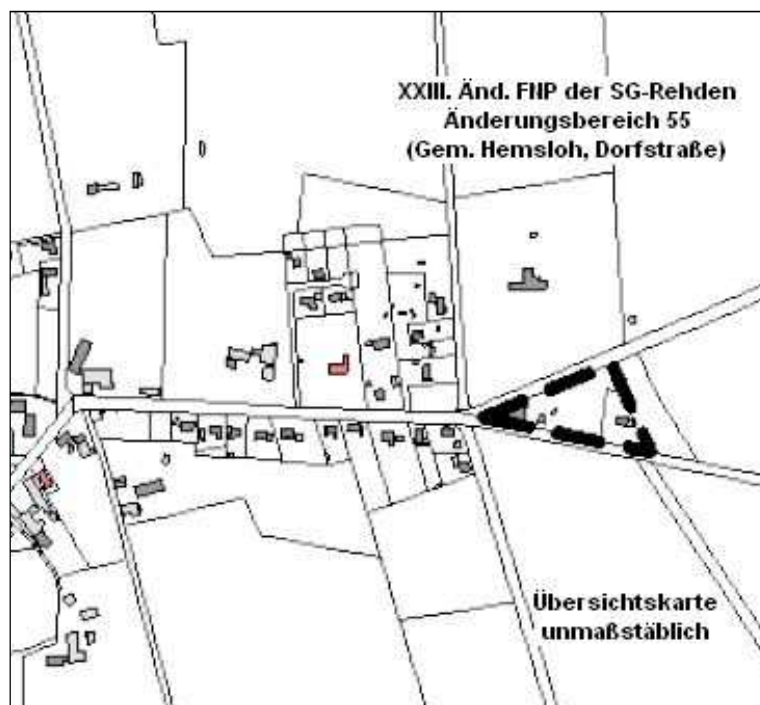


Änderungsbereich 54 – Bebauungsplan Nr. 19 „Klümoors Wiesen“



**Gemeinde Hemsloh**

Änderungsbereich 55 – „Dorfstraße“



Die XXIII. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00
donnerstags	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 22, (Nebengebäude) Zimmer 23, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die XXIII. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

#### **Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:**

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rehden geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

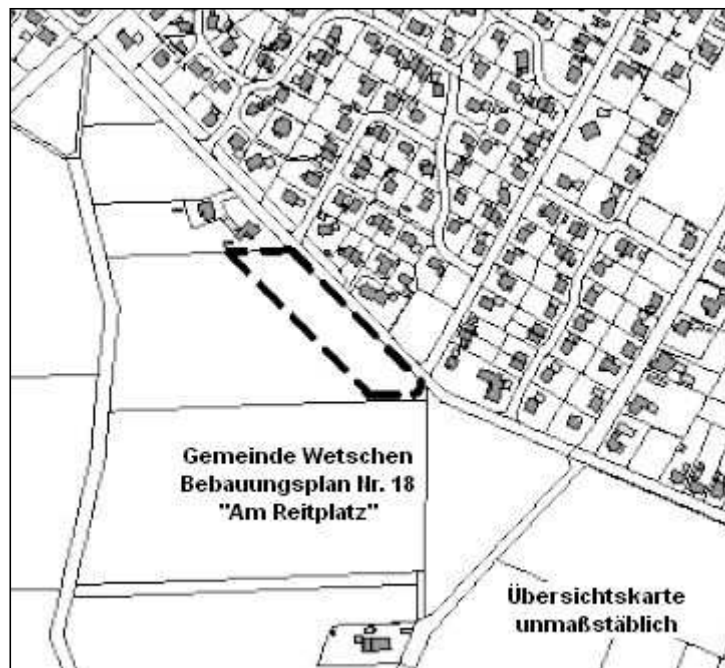
Rehden, den 01.07.2015  
Samtgemeinde Rehden  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Bloch

## **Gemeinde Wetschen**

### **Bauleitplanung der Gemeinde Wetschen Bebauungsplan Nr. 18 „Am Reitplatz“**

Der Rat der Gemeinde Wetschen hat in seiner Sitzung am 05.02.2015 den Bebauungsplan Nr. 18 „Am Reitplatz II“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 18 „Am Reitplatz II“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 18 „Am Reitplatz II“ mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00
donnerstags	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 22, (Nebengebäude) Zimmer 23, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Am Reitplatz II“ in Kraft.

**Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:**

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wetschen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

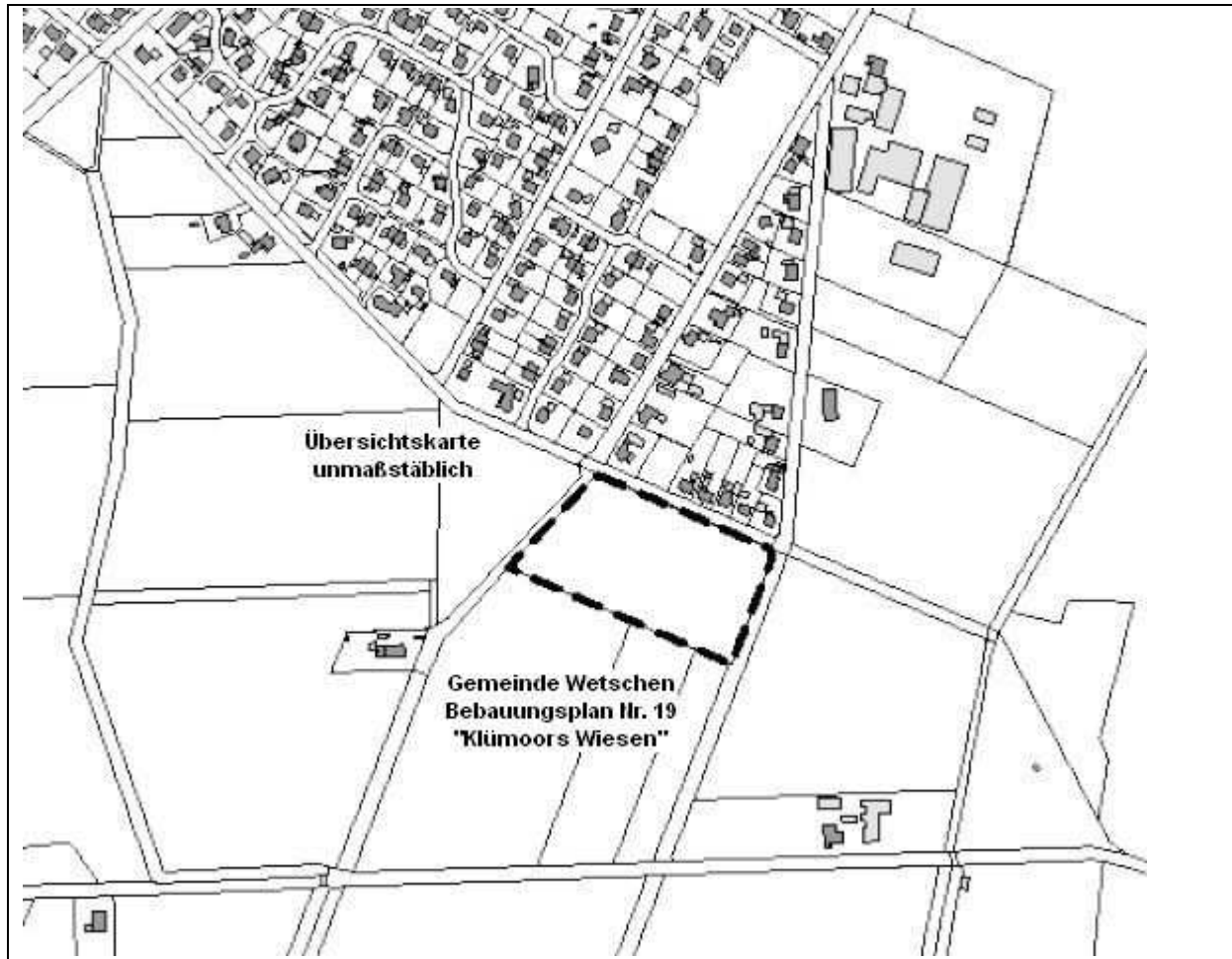
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB (Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche) wird hingewiesen.

Wetschen, den 30.07.2015  
Gemeinde Wetschen  
Der Gemeindedirektor  
Bloch

**Bauleitplanung der Gemeinde Wetschen  
Bebauungsplan Nr. 19 „Klümoors Wiesen“**

Der Rat der Gemeinde Wetschen hat in seiner Sitzung am 05.02.2015 den Bebauungsplan Nr. 19 „Klümoors Wiesen“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 19 „Klümoors Wiesen“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 19 „Klümoors Wiesen“ mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00
donnerstags	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 22, (Nebengebäude) Zimmer 23, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 19 „Klümoors Wiesen“ in Kraft.

**Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:**

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wetschen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB (Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche) wird hingewiesen.

Wetschen, den 30.07.2015  
Gemeinde Wetschen  
Der Gemeindedirektor  
Bloch

## **Samtgemeinde Schwaförden Gemeinde Affinghausen**

### **Hundesteuersatzung der Gemeinde Affinghausen**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d.F. vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 16 Juni 2015 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. Näheres regelt § 7.

#### **§ 2**

##### **Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in ihrem/seinem Haushalt oder Betrieb, ihrer/seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.  
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Samtgemeinde Schwaförden abgegeben wird.  
Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in einer anderen Kommune der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, oder Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen oder gehaltenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3

#### Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:
- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund           | 40,00 €  |
| b) für den zweiten Hund          | 80,00 €  |
| c) für jeden weiteren Hund       | 120,00 € |
| d) für gefährliche Hunde jeweils | 600,00 € |
- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind:
- a) Hunde der Rassen bzw. Typen:
1. Bullterrier,
  2. Pitbull-Terrier,
  3. American Staffordshire Terrier
  4. Staffordshire Bullterrier
- sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.
- b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund
- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
  - auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist
- und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 5 und 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird oder gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster und ggfls. weitere Hunde vorangestellt.

### § 4

#### Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 400 m (Luftlinie) entfernt liegen.  
Der Hund muss für den Einsatz als Wachhund geeignet sein.
- (2) Steuerermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) gewährt.

### § 5

#### Steuerfreiheit / Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Gebrauchshunden von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern in der für den Jagdschutz erforderlichen Anzahl;
  2. Herdengebrauchshunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl;
  3. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden
    - des Zolls,
    - der Polizei oder
    - des Bundesgrenzschutzesaus dienstlichen Gründen verwendet werden, auch über das Dienstende hinaus;

4. Hunden, die als
  - Sanitätshunde,
  - Schutzhunde oder
  - Rettungshundevon anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
5. Hunden, die in Tierheimen untergebracht sind, welche überwiegend Hunde aus dem Gebiet der Samtgemeinde Schwaförden aufnehmen bzw. vermitteln, die ansonsten im Gebiet der Samtgemeinde Schwaförden verwaarloosen bzw. nicht mehr gehalten werden können;
6. Blindenführhunden oder Blindenbegleithunden, die von blinden Personen gehalten werden;
7. einem Hund, welcher ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe einer blinden, tauben oder hilflosen Person unentbehrlich ist und ausschließlich für diesen Zweck verwendet wird.

Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- (3) Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 7 wird für gefährliche Hunde (§3 Abs. 2) nicht gewährt.

## **§ 6**

### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  1. der Hund, für den Steuerermäßigung nach § 5 in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind.

Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Affinghausen zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Gemeinde Affinghausen innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation aufgenommen worden ist.

Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in der Gemeinde Affinghausen oder einer anderen Gemeinde besteuert worden ist, die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.

Bei Hunden, die der Halterin/dem Halter durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Gemeindegebiet wegzieht.

- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeiträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 9**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb einer Woche nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von einer Woche, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde schriftlich anzumelden.

In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Tag, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 7 Absatz 2 ist eine Anmeldung innerhalb der ersten Woche des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der Voreigentümerin/des Voreigentümers oder der vorigen Hundehalterin/des vorherigen Hundehalters, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.

Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen.

Bei der Anmeldung ist immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben. Sofern Zweifel an der Rasse bzw. dem Typ des Hundes bestehen, ist auf Anforderung von der Hundehalterin / dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. welchem Typ oder welchen eingekreuzten Rassen bzw. Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung und mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d), Abs. 2 und 3 besteuert.

Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip.-Nr. mitzuteilen.

Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis in Kopie sofort der Gemeinde Affinghausen vorzulegen.

- (2) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.
- (3) Wer den Hund bisher gehalten hat, muss den Hund innerhalb einer Woche, nachdem
  - sie/er den Hund veräußert hat,
  - sie/er den Hund sonst abgeschafft hat,
  - der Hund abhanden gekommen ist,
  - der Hund eingegangen ist oder
  - die Halterin/der Halter aus der Samtgemeinde Schwaförden verzogen ist,bei der Gemeinde Affinghausen schriftlich abmelden.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.

- (4) Kommt die Hundehalterin / der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer / seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.
- (5) Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und deutlich sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- (6) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der Hundehalterin/dem Hundehalter nach Zahlung von 3,00 € eine neue Hundesteuermarke zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (8) Hundehalter/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (9) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 5 bis 8 auch diese Person.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 6 Absatz 3 der Gemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
  2. entgegen § 9 Absätze 1 bis 3 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
  3. entgegen § 9 Absatz 5 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
  4. entgegen § 9 Absatz 6 Satz 1, Absätze 7 und 8 den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
  5. entgegen § 9 Absatz 9 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 9 Absätze 5 bis 8 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 11**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Affinghausen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes(NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Samtgemeinde Schwaförden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1, Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

**§12  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersteuersatzung vom 11. September 1989 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Affinghausen, den 16. Juni 2015  
gez. Köberlein  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

**Vergnügungssteuersatzung**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBL. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 16. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 - Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Affinghausen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführte Veranstaltungen gewerblicher Art:
  1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Striptease, Peepshows, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
  2. die Vorführung von Filmen und Bildern - auch in Kabinen -, die von der obersten Landebehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz (JuSchG) nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 JuSchG gekennzeichnet sind;
  3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nummern 4 und 5 erfasst;
  4. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspieleräten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen
  5. Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten (z.B. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen) soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind
  6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (Bildschirmgerät) in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, und das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (Netzwerk) oder im Internet ermöglichen.
- (2) Als Spielapparate gelten auch Personal Computer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellungsortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.  
Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games) Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte

## **§ 2 - Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und deren Angehörige Zugang haben;
3. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe;
4. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen; dies gilt nicht für Veranstaltungen bzw. Darbietungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3.

## **§ 3 - Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalterin / Veranstalter).
- (2) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner bei der Vorführung von Filmen i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 und bei entgeltlicher Benutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 ist diejenige / derjenige, der / dem ganz oder teilweise die Einnahmen zufließen und diejenige / derjenige in dessen Betrieb die Geräte aufgestellt sind bzw. betrieben werden.
- (3) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner sind auch:
  1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Vorführungen i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 stattfinden oder in denen Spiel- und Bildschirmgeräte i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  2. die Eigentümerin / der Eigentümer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist;
  3. diejenigen, die anstelle der Veranstalterin / des Veranstalters im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft.
- (4) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

## **§ 4 - Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird als
  - Vorführungsgerätesteuern,
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
  - Spielgerätesteuernerhoben.
- (2) Als Vorführungsgerätesteuern wird die Steuer bei Vorführungen von Filmen und Bildern nach § 1 Nr. 2 erhoben.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 3 erhoben.
- (4) Als Spielgerätesteuern wird die Steuer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 erhoben.

## **§ 5 – Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 5 mit der Inbetriebnahme eines Vorführungsgerätes sowie eines Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Vorführungsgeräten sowie Spiel- und Bildschirmgeräten nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 5, wenn das jeweilige Gerät außer Betrieb gesetzt wird.

## **§ 6 - Bemessungsgrundlage**

- (1) Bei der Besteuerung von Vorführungen mittels Vorführungsgeräten, wie z.B. Fernseh-/Monitor- und Projektionsgeräten, (§ 4 Abs. 2) gilt als Bemessungsgrundlage die Länge der sichtbaren Diagonale der Darstellungsfläche (Display, Leinwand, Projektionsfläche u.ä.) des jeweiligen Gerätes.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche (§ 4 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die Größe der Veranstaltungsfläche. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für die Besucher der Veranstaltung zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten und Garderoben. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für

die Veranstaltung bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- (3) Bei Spielgeräten, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), ist die Bemessungsgrundlage für die Spielgerätesteuern das Einspielergebnis (Bruttokasse) des einzelnen Gerätes. Dieses errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüftestgeld, Falschgeld, Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B. Ein Einspielergebnis in einem Monat darf nicht mit einem Einspielergebnis des nächsten Monats verrechnet werden.
- (4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software Daten, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhren-/Hopper- / Dispenserinhalte usw. lückenlos und fortlaufend aufzeichnet.
- (5) Bei Spielgeräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 4, die keine Geldspielgeräte sind, und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 5 ist die Bemessungsgrundlage der Spielgerätesteuern die Anzahl der Geräte im Erhebungszeitraum.
- (6) Hat ein Spiel- oder Bildschirmgerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spiel- bzw. Bildschirmgerät. Spiel- oder Bildschirmgeräte mit mehreren Spieleinrichtungen sind solche, an denen unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

#### **§ 7 - Steuersätze**

- (1) Bei der Vorführungsgerätesteuern beträgt die Steuer pro Gerät
  1. 1. mit einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von bis zu 99,06 cm (39 Zoll) 150,00 €;
  2. 2. mit einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von mehr als 99,06 cm (39 Zoll) bis zu 299,72 cm (118 Zoll) 300,00 €;
  3. 3. bei einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von mehr als 299,72 cm (118 Zoll) 500,00 €für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Vorführungsgerätes ein anderes Vorführungsgerät, dessen sichtbare Diagonale der Darstellungsfläche dieselbe Länge hat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Bei unterschiedlichen Längen der sichtbaren Diagonale der Darstellungsfläche wird die längere Diagonale der Besteuerung zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt die Steuer pro Veranstaltung
  1. bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 5,00 €;
  2. bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 10,00 €für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.  
Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu steuernde Vergnügungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach der (Teil-)Veranstaltung berechnet, die den höchsten der vorgenannten Steuersätze aufweist.
- (4) Bei Veranstaltungen, die am auf den Beginn der Veranstaltung folgenden Tag enden und nicht länger als 24 Stunden gedauert haben, ist ein Veranstaltungstag bei der Bemessung zugrunde zu legen. Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, liegt jeweils ein Veranstaltungstag für jede angefangenen 24 Stunden vor.
- (5) Bei der Spielgerätesteuern für Geldspielgeräte beträgt der Steuersatz 15 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses für jedes Gerät.
- (6) Die Spielgerätesteuern für Spielgeräte, die keine Geldspielgeräte sind, beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
  1. Geräten, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3. 9,00 €;
  2. Geräten, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3. 9,00 €;
  3. Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 310,00 €;
  4. Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe 9,00 €.
- (7) Die Spielgerätesteuern für Bildschirmgeräte beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät 10,00 €.

- (8) Tritt im Laufe eines Kalendermonats am selben Veranstaltungsort an die Stelle eines Spielgerätes, welches kein Geldspielgerät ist, ein solches anderes Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Ist das vorherige oder das neue Spielgerät, welches kein Geldspielgerät ist, ein Gerät i. S. von Abs. 6 Nr. 3, so beträgt die Steuer 310,00 €.

### **§ 8 - Erhebungszeitraum**

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Maximaler Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Bei der Vorführung von Filmen i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie bei der entgeltlichen Nutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Gemeinde kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

### **§ 9 – Entstehung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit der Inbetriebnahme des Vorführungsgerätes, des Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.

### **§ 10 - Steueranmeldung und Steuerfestsetzung**

- (1) Die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuermeldung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Die Steuer setzt die Gemeinde durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Gibt die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ihre / seine Steuermeldung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Gemeinde von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

### **§ 11 Fälligkeit**

Ein durch Steuerbescheid festgesetzter Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Erstattungsbeträge werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 12 - Anzeigepflichten**

- (1) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Vorführungsgeräten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie Spiel- bzw. Bildschirmgeräten nach § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 hinsichtlich der Art und Anzahl der Geräte je Aufstellort bis zum 10. Tag des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats anzuzeigen. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 muss die Anzeige auch die Angabe über die Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche sowie den Aufstellort im Objekt enthalten. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 muss die Anzeige die Bezeichnung des Spiel- bzw. Bildschirmgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, die Gerätenummer, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geldspielgeräten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anzeige für Spiel- bzw. Bildschirmgeräte hat auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Betrieb bzw. den Spielbetrieb betreffenden Veränderung, dem Wechsel des Aufstellortes, bei Änderung der Größe der Darstellungsfläche sowie der Außerbetriebnahme von Vorführungsgeräten, bei Änderung der Zulassungsnummer und der Außerbetriebnahme von Spiel- bzw. Bildschirmgeräten.
- (3) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bei der Gemeinde spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Die Anzeige muss die genaue Bezeichnung der Örtlichkeit sowie die Größe der Veranstaltungsfläche enthalten. Ein Grundrissplan, der der Veranstaltung dienenden Räumlichkeiten, ist der Anzeige beizufügen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (4) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) kann auf Antrag eine einmalige Anmeldung durch die Gemeinde als ausreichend anerkannt werden. Die Anmeldung hat spätestens 10 Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

### **§ 13 – Sicherheitsleistungen / Vorauszahlungen**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
- (2) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, die nicht wiederholt oder regelmäßig stattfinden oder die von einer Veranstalterin / einem Veranstalter durchgeführt werden, die / der innerhalb der letzten vor der Veranstaltung liegenden drei Kalendermonate die angemeldete Veranstaltung nicht durchgeführt hat, kann eine Vorauszahlung auf die Steuer, die sich im Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird, festgesetzt werden. Die Vorauszahlung wird mit der Anmeldung der Veranstaltung, spätestens jedoch am Tag der Veranstaltung fällig. Wird die Veranstaltung in der Folge als Dauerveranstaltung durchgeführt, so werden die weiteren Vorauszahlungen jeweils zu Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats fällig. Dauert die Veranstaltung mehr als drei Kalendermonate an und sind die Vorauszahlungen der Vormonate vollständig entrichtet worden, wird ab dem vierten Kalendermonat keine Vorauszahlung mehr erhoben.
- (3) Die Vorauszahlungen der einzelnen Kalendermonate werden nach Eingang der Steuermeldung für den jeweiligen Kalendermonat auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

### **§ 14 – Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuermeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der / dem von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.
- (4) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Alle durch die Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kasseneinhalt bzw. das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).

### **§ 15 - Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungsteuer und der Nebenleistungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

### **§ 16 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  1. entgegen § 10 die Steuermeldung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Geräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 12 Abs. 3 Veranstaltungen nicht, weniger als 10 Werktage vor Beginn oder nur mit unvollständigen Unterlagen anzeigt;
  4. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 17 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 05.12.1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Affinghausen, den 16. Juni 2015  
gez. Köberlein  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

## **Gemeinde Ehrenburg**

### **Hundesteuersatzung der Gemeinde Ehrenburg**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d.F. vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 17. Juni 2015 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. Näheres regelt § 7.

#### **§ 2**

##### **Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in ihrem/seinem Haushalt oder Betrieb, ihrer/seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.  
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Samtgemeinde Schwaförden abgegeben wird.  
Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in einer anderen Kommune der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, oder Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen oder gehaltenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:
  - a) für den ersten Hund 40,00 €
  - b) für den zweiten Hund 80,00 €
  - c) für jeden weiteren Hund 120,00 €
  - d) für gefährliche Hunde jeweils 600,00 €
- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind:
  - a) Hunde der Rassen bzw. Typen:
    1. Bullterrier,
    2. Pitbull-Terrier,
    3. American Staffordshire Terrier
    4. Staffordshire Bullterriersowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.

b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund

- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
- auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 5 und 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird oder gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster und ggfls. weitere Hunde vorangestellt.

#### **§ 4**

##### **Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 400 m (Luftlinie) entfernt liegen.  
Der Hund muss für den Einsatz als Wachhund geeignet sein.
- (2) Steuerermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) gewährt.

#### **§ 5**

##### **Steuerfreiheit / Steuerbefreiungen**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Gebrauchshunden von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern in der für den Jagdschutz erforderlichen Anzahl;
  2. Herdengebrauchshunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl;
  3. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden
    - des Zolls,
    - der Polizei oder
    - des Bundesgrenzschutzesaus dienstlichen Gründen verwendet werden, auch über das Dienstende hinaus;
  4. Hunden, die als
    - Sanitätshunde,
    - Schutzhunde oder
    - Rettungshundevon anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
  5. Hunden, die in Tierheimen untergebracht sind, welche überwiegend Hunde aus dem Gebiet der Samtgemeinde Schwaförden aufnehmen bzw. vermitteln, die ansonsten im Gebiet der Samtgemeinde Schwaförden verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können;
  6. Blindenführhunden oder Blindenbegleithunden, die von blinden Personen gehalten werden;
  7. einem Hund, welcher ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe einer blinden, tauben oder hilflosen Person unentbehrlich ist und ausschließlich für diesen Zweck verwendet wird.

Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- (3) Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 7 wird für gefährliche Hunde (§3 Abs. 2) nicht gewährt.

## **§ 6**

### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. der Hund, für den Steuerermäßigung nach § 5 in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind.  
Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Ehrenburg zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Gemeinde Ehrenburg innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation aufgenommen worden ist.  
Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in der Gemeinde Ehrenburg oder einer anderen Gemeinde besteuert worden ist, die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.  
Bei Hunden, die der Halterin/dem Halter durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist.  
In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Gemeindegebiet wegzieht.
- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeiträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 9

### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb einer Woche nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von einer Woche, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde schriftlich anzumelden.  
In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Tag, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 7 Absatz 2 ist eine Anmeldung innerhalb der ersten Woche des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.  
Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der Voreigentümerin/des Voreigentümers oder der vorigen Hundehalterin/des vorherigen Hundehalters, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.  
Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen.  
Bei der Anmeldung ist immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben. Sofern Zweifel an der Rasse bzw. dem Typ des Hundes bestehen, ist auf Anforderung von der Hundehalterin / dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. welchem Typ oder welchen eingekreuzten Rassen bzw. Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung und mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d), Abs. 2 und 3 besteuert.  
Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip.-Nr. mitzuteilen.  
Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis in Kopie sofort der Gemeinde Ehrenburg vorzulegen.
- (2) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.
- (3) Wer den Hund bisher gehalten hat, muss den Hund innerhalb einer Woche, nachdem
  - sie/er den Hund veräußert hat,
  - sie/er den Hund sonst abgeschafft hat,
  - der Hund abhanden gekommen ist,
  - der Hund eingegangen ist oder
  - die Halterin/der Halter aus der Samtgemeinde Schwaförden verzogen ist,bei der Gemeinde Ehrenburg schriftlich abmelden.  
Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.
- (4) Kommt die Hundehalterin / der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer / seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.
- (5) Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und deutlich sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- (6) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der Hundehalterin/dem Hundehalter nach Zahlung von 3,00 € eine neue Hundesteuermarke zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

- (8) Hundehalter/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (9) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 5 bis 8 auch diese Person.

### **§ 10**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 6 Absatz 3 der Gemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
  2. entgegen § 9 Absätze 1 bis 3 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
  3. entgegen § 9 Absatz 5 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
  4. entgegen § 9 Absatz 6 Satz 1, Absätze 7 und 8 den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
  5. entgegen § 9 Absatz 9 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 9 Absätze 5 bis 8 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 11**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Ehrenburg gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes(NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Samtgemeinde Schwaförden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1, Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

### **§12**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersteuersatzung vom 22. Juni 1989 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Ehrenburg, den 17. Juni 2015  
gez. Schumacher  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

#### **Verzünigungssteuersatzung**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 17. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Ehrenburg erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführte Veranstaltungen gewerblicher Art:
1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Striptease, Peepshows, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
  2. die Vorführung von Filmen und Bildern - auch in Kabinen -, die von der obersten Landbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz (JuSchG) nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 JuSchG gekennzeichnet sind;
  3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nummern 4 und 5 erfasst;
  4. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungssparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten (z.B. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen) soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind
  5. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (Bildschirmgerät) in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, und das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (Netzwerk) oder im Internet ermöglichen.
- (2) Als Spielapparate gelten auch Personal Computer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellungsortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.  
Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games) Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte

### **§ 2 - Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und deren Angehörige Zugang haben;
3. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe;
4. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen; dies gilt nicht für Veranstaltungen bzw. Darbietungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3.

### **§ 3 - Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalterin / Veranstalter).
- (2) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner bei der Vorführung von Filmen i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 und bei entgeltlicher Benutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 ist diejenige / derjenige, der / dem ganz oder teilweise die Einnahmen zufließen und diejenige / derjenige in dessen Betrieb die Geräte aufgestellt sind bzw. betrieben werden.
- (3) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner sind auch:

1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Vorführungen i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 stattfinden oder in denen Spiel- und Bildschirmgeräte i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  2. die Eigentümerin / der Eigentümer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist;
  3. diejenigen, die anstelle der Veranstalterin / des Veranstalters im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft.
- (4) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

#### **§ 4 - Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird als
  - Vorführungsgerätesteuern,
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
  - Spielgerätesteuernerhoben.
- (2) Als Vorführungsgerätesteuern wird die Steuer bei Vorführungen von Filmen und Bildern nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 erhoben.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 erhoben.
- (4) Als Spielgerätesteuern wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

#### **§ 5 – Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 5 mit der Inbetriebnahme eines Vorführungsgerätes sowie eines Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Vorführungsgeräten sowie Spiel- und Bildschirmgeräten nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 5, wenn das jeweilige Gerät außer Betrieb gesetzt wird.

#### **§ 6 - Bemessungsgrundlage**

- (1) Bei der Besteuerung von Vorführungen mittels Vorführungsgeräten, wie z.B. Fernseh-/Monitor- und Projektionsgeräten, (§ 4 Abs. 2) gilt als Bemessungsgrundlage die Länge der sichtbaren Diagonale der Darstellungsfläche (Display, Leinwand, Projektionsfläche u.ä.) des jeweiligen Gerätes.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche (§ 4 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die Größe der Veranstaltungsfläche. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für die Besucher der Veranstaltung zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten und Garderoben. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Veranstaltung bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (3) Bei Spielgeräten, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), ist die Bemessungsgrundlage für die Spielgerätesteuern das Einspielergebnis (Bruttokasse) des einzelnen Gerätes. Dieses errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüftestgeld, Falschgeld, Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B. Ein Einspielergebnis in einem Monat darf nicht mit einem Einspielergebnis des nächsten Monats verrechnet werden.
- (4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software Daten, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhren-/Hopper- / Dispenserinhalte usw. lückenlos und fortlaufend aufzeichnet.
- (5) Bei Spielgeräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 4, die keine Geldspielgeräte sind, und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 5 ist die Bemessungsgrundlage der Spielgerätesteuern die Anzahl der Geräte im Erhebungszeitraum.
- (6) Hat ein Spiel- oder Bildschirmgerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spiel- bzw. Bildschirmgerät. Spiel- oder Bildschirmgeräte mit mehreren Spieleinrichtungen sind solche, an denen unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

### **§ 7 - Steuersätze**

- (1) Bei der Vorführungsgerätesteuer beträgt die Steuer pro Gerät
1. 1. mit einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von bis zu 99,06 cm (39 Zoll) 150,00 €;
  2. 2. mit einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von mehr als 99,06 cm (39 Zoll) bis zu 299,72 cm (118 Zoll) 300,00 €;
  3. 3. bei einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von mehr als 299,72 cm (118 Zoll) 500,00 €
- für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Vorführungsgerätes ein anderes Vorführungsgerät, dessen sichtbare Diagonale der Darstellungsfläche dieselbe Länge hat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Bei unterschiedlichen Längen der sichtbaren Diagonale der Darstellungsfläche wird die längere Diagonale der Besteuerung zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt die Steuer pro Veranstaltung
1. bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 5,00 €;
  2. bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 10,00 €
- für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.  
Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu besteuernde Vergnügungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach der (Teil-)Veranstaltung berechnet, die den höchsten der vorgenannten Steuersätze aufweist.
- (4) Bei Veranstaltungen, die am auf den Beginn der Veranstaltung folgenden Tag enden und nicht länger als 24 Stunden gedauert haben, ist ein Veranstaltungstag bei der Bemessung zugrunde zu legen. Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, liegt jeweils ein Veranstaltungstag für jede angefangenen 24 Stunden vor.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer für Geldspielgeräte beträgt der Steuersatz 15 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses für jedes Gerät.
- (6) Die Spielgerätesteuer für Spielgeräte, die keine Geldspielgeräte sind, beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
1. Geräten, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3. 9,00 €;
  2. Geräten, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3. 9,00 €;
  3. Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 310,00 €;
  4. Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe 9,00 €.
- (7) Die Spielgerätesteuer für Bildschirmgeräte beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät 10,00 €.
- (8) Tritt im Laufe eines Kalendermonats am selben Veranstaltungsort an die Stelle eines Spielgerätes, welches kein Geldspielgerät ist, ein solches anderes Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Ist das vorherige oder das neue Spielgerät, welches kein Geldspielgerät ist, ein Gerät i. S. von Abs. 6 Nr. 3, so beträgt die Steuer 310,00 €.

### **§ 8 - Erhebungszeitraum**

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Maximaler Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Bei der Vorführung von Filmen i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie bei der entgeltlichen Nutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Gemeinde kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

### **§ 9 – Entstehung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit der Inbetriebnahme des Vorführungsgerätes, des Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.

### **§ 10 - Steueranmeldung und Steuerfestsetzung**

- (1) Die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuermeldung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Die Steuer setzt die Gemeinde durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Gibt die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ihre / seine Steuermeldung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Gemeinde von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

### **§ 11 Fälligkeit**

Ein durch Steuerbescheid festgesetzter Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Erstattungsbeträge werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 12 - Anzeigepflichten**

- (1) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Vorführungsgeräten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie Spiel- bzw. Bildschirmgeräten nach § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 hinsichtlich der Art und Anzahl der Geräte je Aufstellort bis zum 10.Tag des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats anzuzeigen. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 muss die Anzeige auch die Angabe über die Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche sowie den Aufstellort im Objekt enthalten. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 muss die Anzeige die Bezeichnung des Spiel- bzw. Bildschirmgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, die Gerätenummer, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geldspielgeräten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anzeige für Spiel- bzw. Bildschirmgeräte hat auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Betrieb bzw. den Spielbetrieb betreffenden Veränderung, dem Wechsel des Aufstellortes, bei Änderung der Größe der Darstellungsfläche sowie der Außerbetriebnahme von Vorführungsgeräten, bei Änderung der Zulassungsnummer und der Außerbetriebnahme von Spiel- bzw. Bildschirmgeräten.
- (3) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bei der Gemeinde spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Die Anzeige muss die genaue Bezeichnung der Örtlichkeit sowie die Größe der Veranstaltungsfläche enthalten. Ein Grundrissplan, der der Veranstaltung dienenden Räumlichkeiten, ist der Anzeige beizufügen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (4) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) kann auf Antrag eine einmalige Anmeldung durch die Gemeinde als ausreichend anerkannt werden. Die Anmeldung hat spätestens 10 Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

### **§ 13 – Sicherheitsleistungen / Vorauszahlungen**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
- (2) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, die nicht wiederholt oder regelmäßig stattfinden oder die von einer Veranstalterin / einem Veranstalter durchgeführt werden, die / der innerhalb der letzten vor der Veranstaltung liegenden drei Kalendermonate die angemeldete Veranstaltung nicht durchgeführt hat, kann eine Vorauszahlung auf die Steuer, die sich im Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird, festgesetzt werden. Die Vorauszahlung wird mit der Anmeldung der Veranstaltung, spätestens jedoch am Tag der Veranstaltung fällig. Wird die Veranstaltung in der Folge als Dauerveranstaltung durchgeführt, so werden die weiteren Vorauszahlungen jeweils zu Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats fällig. Dauert die Veranstaltung mehr als drei Kalendermonate an und sind die Vorauszahlungen der Vormonate vollständig entrichtet worden, wird ab dem vierten Kalendermonat keine Vorauszahlung mehr erhoben.
- (3) Die Vorauszahlungen der einzelnen Kalendermonate werden nach Eingang der Steuermeldung für den jeweiligen Kalendermonat auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

#### **§ 14 – Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuermeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der / dem von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.
- (4) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Alle durch die Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kasseneinhalt bzw. das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).

#### **§ 15 - Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungsteuer und der Nebenleistungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

#### **§ 16 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  1. entgegen § 10 die Steuermeldung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Geräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 12 Abs. 3 Veranstaltungen nicht, weniger als 10 Werktage vor Beginn oder nur mit unvollständigen Unterlagen anzeigt;
  4. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 17 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 14.11.1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Ehrenburg, den 17. Juni 2015  
gez. Schumacher  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

## Gemeinde Neuenkirchen

### Hundesteuersatzung der Gemeinde Neuenkirchen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d.F. vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 16. Juli 2015 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

#### § 1

##### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. Näheres regelt § 7.

#### § 2

##### Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in ihrem/seinem Haushalt oder Betrieb, ihrer/seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.  
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Samtgemeinde Schwaförden abgegeben wird.  
Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in einer anderen Kommune der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, oder Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen oder gehaltenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	40,00 €
b) für den zweiten Hund	80,00 €
c) für jeden weiteren Hund	120,00 €
d) für gefährliche Hunde jeweils	600,00 €
- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind:
  - a) Hunde der Rassen bzw. Typen:
    1. Bullterrier,
    2. Pitbull-Terrier,
    3. American Staffordshire Terrier
    4. Staffordshire Bullterriersowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.
  - b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund
    - insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
    - auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet istund die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 5 und 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird oder gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster und ggfls. weitere Hunde vorangestellt.

#### **§ 4**

##### **Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 400 m (Luftlinie) entfernt liegen.  
Der Hund muss für den Einsatz als Wachhund geeignet sein.
- (2) Steuerermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) gewährt.

#### **§ 5**

##### **Steuerfreiheit / Steuerbefreiungen**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Gebrauchshunden von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern in der für den Jagdschutz erforderlichen Anzahl;
  2. Herdengebrauchshunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl;
  3. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden
    - des Zolls,
    - der Polizei oder
    - des Bundesgrenzschutzesaus dienstlichen Gründen verwendet werden, auch über das Dienstende hinaus;
  4. Hunden, die als
    - Sanitätshunde,
    - Schutzhunde oder
    - Rettungshundevon anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
  5. Hunden, die in Tierheimen untergebracht sind, welche überwiegend Hunde aus dem Gebiet der Samtgemeinde Schwaförden aufnehmen bzw. vermitteln, die ansonsten im Gebiet der Samtgemeinde Schwaförden verwaarlosten bzw. nicht mehr gehalten werden können;
  6. Blindenführhunden oder Blindenbegleithunden, die von blinden Personen gehalten werden;
  7. einem Hund, welcher ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe einer blinden, tauben oder hilflosen Person unentbehrlich ist und ausschließlich für diesen Zweck verwendet wird.

Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- (3) Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 7 wird für gefährliche Hunde (§3 Abs. 2) nicht gewährt.

#### **§ 6**

##### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. der Hund, für den Steuerermäßigung nach § 5 in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind.

Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Neuenkirchen zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Gemeinde Neuenkirchen innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation aufgenommen worden ist. Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in der Gemeinde Neuenkirchen oder einer anderen Gemeinde besteuert worden ist, die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.  
Bei Hunden, die der Halterin/dem Halter durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist.  
In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Gemeindegebiet wegzieht.
- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeiträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 9**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb einer Woche nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen ist – innerhalb von einer Woche, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde schriftlich anzumelden.  
In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Tag, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 7 Absatz 2 ist eine Anmeldung innerhalb der ersten Woche des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.  
Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der Voreigentümerin/des Voreigentümers oder der vorigen Hundehalterin/des vorherigen Hundehalters, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.  
Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen.  
Bei der Anmeldung ist immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben. Sofern Zweifel an der Rasse bzw. dem Typ des Hundes bestehen, ist auf Anforderung von der Hundehalterin / dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. welchem Typ oder welchen eingekreuzten Rassen

bzw. Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung und mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d), Abs. 2 und 3 besteuert.

Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip.-Nr. mitzuteilen.

Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis in Kopie sofort der Gemeinde Neuenkirchen vorzulegen.

- (2) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.
- (3) Wer den Hund bisher gehalten hat, muss den Hund innerhalb einer Woche, nachdem
  - sie/er den Hund veräußert hat,
  - sie/er den Hund sonst abgeschafft hat,
  - der Hund abhanden gekommen ist,
  - der Hund eingegangen ist oder
  - die Halterin/der Halter aus der Samtgemeinde Schwaförden verzogen ist,bei der Gemeinde Neuenkirchen schriftlich abmelden.  
Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.
- (4) Kommt die Hundehalterin / der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer / seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.
- (5) Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und deutlich sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- (6) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der Hundehalter/dem Hundehalter nach Zahlung von 3,00 € eine neue Hundesteuermarke zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (8) Hundehalter/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (9) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 5 bis 8 auch diese Person.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 6 Absatz 3 der Gemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
  2. entgegen § 9 Absätze 1 bis 3 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
  3. entgegen § 9 Absatz 5 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
  4. entgegen § 9 Absatz 6 Satz 1, Absätze 7 und 8 den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

5. entgegen § 9 Absatz 9 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 9 Absätze 5 bis 8 nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 11**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Neuenkirchen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes(NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Samtgemeinde Schwaförden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1, Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

## **§12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersteuersatzung vom 20. Juni 1989 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Neuenkirchen, den 16. Juli 2015  
gez. Kanzelmeier  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

## **Vergnügungssteuersatzung**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBL. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 16. Juli 2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Neuenkirchen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführte Veranstaltungen gewerblicher Art:
  1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Striptease, Peepshows, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
  2. die Vorführung von Filmen und Bildern - auch in Kabinen -, die von der obersten Landebehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz (JuSchG) nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 JuSchG gekennzeichnet sind;
  3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nummern 4 und 5 erfasst;
  4. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungssparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen

Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten (z.B. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen) soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind

5. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (Bildschirmgerät) in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, und das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (Netzwerk) oder im Internet ermöglichen.
- (2) Als Spielapparate gelten auch Personal Computer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellungsortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.
- Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games) Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

## **§ 2 - Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und deren Angehörige Zugang haben;
3. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe;
4. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen; dies gilt nicht für Veranstaltungen bzw. Darbietungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3.

## **§ 3 - Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalterin / Veranstalter).
- (2) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner bei der Vorführung von Filmen i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 und bei entgeltlicher Benutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 ist diejenige / derjenige, der / dem ganz oder teilweise die Einnahmen zufließen und diejenige / derjenige in dessen Betrieb die Geräte aufgestellt sind bzw. betrieben werden.
- (3) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner sind auch:
  1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Vorführungen i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 stattfinden oder in denen Spiel- und Bildschirmgeräte i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  2. die Eigentümerin / der Eigentümer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist;
  3. diejenigen, die anstelle der Veranstalterin / des Veranstalters im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft.
- (4) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

## **§ 4 - Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird als
  - Vorführungsgeräteststeuer,
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
  - Spielgeräteststeuererhoben.
- (2) Als Vorführungsgeräteststeuer wird die Steuer bei Vorführungen von Filmen und Bildern nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 erhoben.

- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 erhoben.
- (4) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 erhoben.

#### **§ 5 – Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 5 mit der Inbetriebnahme eines Vorführungsgerätes sowie eines Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Vorführungsgeräten sowie Spiel- und Bildschirmgeräten nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 5, wenn das jeweilige Gerät außer Betrieb gesetzt wird.

#### **§ 6 - Bemessungsgrundlage**

- (1) Bei der Besteuerung von Vorführungen mittels Vorführungsgeräten, wie z.B. Fernseh-/Monitor- und Projektionsgeräten, (§ 4 Abs. 2) gilt als Bemessungsgrundlage die Länge der sichtbaren Diagonale der Darstellungsfläche (Display, Leinwand, Projektionsfläche u.ä.) des jeweiligen Gerätes.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche (§ 4 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die Größe der Veranstaltungsfläche. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für die Besucher der Veranstaltung zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten und Garderoben. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Veranstaltung bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (3) Bei Spielgeräten, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), ist die Bemessungsgrundlage für die Spielgerätesteuer das Einspielergebnis (Bruttokasse) des einzelnen Gerätes. Dieses errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüftestgeld, Falschgeld, Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B. Ein Einspielergebnis in einem Monat darf nicht mit einem Einspielergebnis des nächsten Monats verrechnet werden.
- (4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software Daten, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren-/Hopper- / Dispenserinhalte usw. lückenlos und fortlaufend aufzeichnet.
- (5) Bei Spielgeräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 4, die keine Geldspielgeräte sind, und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 5 ist die Bemessungsgrundlage der Spielgerätesteuer die Anzahl der Geräte im Erhebungszeitraum.
- (6) Hat ein Spiel- oder Bildschirmgerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spiel- bzw. Bildschirmgerät. Spiel- oder Bildschirmgeräte mit mehreren Spieleinrichtungen sind solche, an denen unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

#### **§ 7 - Steuersätze**

- (1) Bei der Vorführungsgerätesteuer beträgt die Steuer pro Gerät
  1. 1. mit einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von bis zu 99,06 cm (39 Zoll) 150,00 €;
  2. 2. mit einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von mehr als 99,06 cm (39 Zoll) bis zu 299,72 cm (118 Zoll) 300,00 €;
  3. 3. bei einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von mehr als 299,72 cm (118 Zoll) 500,00 €für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Vorführungsgerätes ein anderes Vorführungsgerät, dessen sichtbare Diagonale der Darstellungsfläche dieselbe Länge hat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Bei unterschiedlichen Längen der sichtbaren Diagonale der Darstellungsfläche wird die längere Diagonale der Besteuerung zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt die Steuer pro Veranstaltung
  1. bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 5,00 €;
  2. bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 10,00 €für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.  
Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu besteuernde Vergnügungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die

gesamte Veranstaltungsfläche nach der (Teil-)Veranstaltung berechnet, die den höchsten der vor-  
genannten Steuersätze aufweist.

- (4) Bei Veranstaltungen, die am auf den Beginn der Veranstaltung folgenden Tag enden und nicht länger als 24 Stunden gedauert haben, ist ein Veranstaltungstag bei der Bemessung zugrunde zu legen. Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, liegt jeweils ein Veranstaltungstag für jede angefangenen 24 Stunden vor.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer für Geldspielgeräte beträgt der Steuersatz 15 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses für jedes Gerät.
- (6) Die Spielgerätesteuer für Spielgeräte, die keine Geldspielgeräte sind, beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
  1. Geräten, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3. 9,00 €;
  2. Geräten, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3. 9,00 €;
  3. Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 310,00 €;
  4. Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe 9,00 €.
- (7) Die Spielgerätesteuer für Bildschirmgeräte beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät 10,00 €.
- (8) Tritt im Laufe eines Kalendermonats am selben Veranstaltungsort an die Stelle eines Spielgerätes, welches kein Geldspielgerät ist, ein solches anderes Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Ist das vorherige oder das neue Spielgerät, welches kein Geldspielgerät ist, ein Gerät i. S. von Abs. 6 Nr. 3, so beträgt die Steuer 310,00 €.

#### **§ 8 - Erhebungszeitraum**

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Maximaler Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Bei der Vorführung von Filmen i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie bei der entgeltlichen Nutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Gemeinde kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

#### **§ 9 – Entstehung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit der Inbetriebnahme des Vorführungsgerätes, des Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.

#### **§ 10 - Steueranmeldung und Steuerfestsetzung**

- (1) Die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuermeldung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Die Steuer setzt die Gemeinde durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Gibt die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ihre / seine Steuermeldung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Gemeinde von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

#### **§ 11 Fälligkeit**

Ein durch Steuerbescheid festgesetzter Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Erstattungsbeträge werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 12 - Anzeigepflichten**

- (1) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Vorführungsgeräten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie Spiel- bzw. Bildschirmgeräten nach § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 hinsichtlich der Art und Anzahl der Geräte je Aufstellort bis zum 10.Tag des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats anzuzeigen. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 muss die Anzeige auch die Angabe über die Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche sowie den Aufstellort im Objekt enthalten. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 muss die Anzeige die

Bezeichnung des Spiel- bzw. Bildschirmgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, die Gerätenummer, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geldspielgeräten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anzeige für Spiel- bzw. Bildschirmgeräte hat auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen.

- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Betrieb bzw. den Spielbetrieb betreffenden Veränderung, dem Wechsel des Aufstellortes, bei Änderung der Größe der Darstellungsfläche sowie der Außerbetriebnahme von Vorführungsgeräten, bei Änderung der Zulassungsnummer und der Außerbetriebnahme von Spiel- bzw. Bildschirmgeräten.
- (3) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bei der Gemeinde spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Die Anzeige muss die genaue Bezeichnung der Örtlichkeit sowie die Größe der Veranstaltungsfläche enthalten. Ein Grundrissplan, der der Veranstaltung dienenden Räumlichkeiten, ist der Anzeige beizufügen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (4) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) kann auf Antrag eine einmalige Anmeldung durch die Gemeinde als ausreichend anerkannt werden. Die Anmeldung hat spätestens 10 Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

### **§ 13 – Sicherheitsleistungen / Vorauszahlungen**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
- (2) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, die nicht wiederholt oder regelmäßig stattfinden oder die von einer Veranstalterin / einem Veranstalter durchgeführt werden, die / der innerhalb der letzten vor der Veranstaltung liegenden drei Kalendermonate die angemeldete Veranstaltung nicht durchgeführt hat, kann eine Vorauszahlung auf die Steuer, die sich im Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird, festgesetzt werden. Die Vorauszahlung wird mit der Anmeldung der Veranstaltung, spätestens jedoch am Tag der Veranstaltung fällig. Wird die Veranstaltung in der Folge als Dauerveranstaltung durchgeführt, so werden die weiteren Vorauszahlungen jeweils zu Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats fällig. Dauert die Veranstaltung mehr als drei Kalendermonate an und sind die Vorauszahlungen der Vormonate vollständig entrichtet worden, wird ab dem vierten Kalendermonat keine Vorauszahlung mehr erhoben.
- (3) Die Vorauszahlungen der einzelnen Kalendermonate werden nach Eingang der Steuermeldung für den jeweiligen Kalendermonat auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

### **§ 14 – Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuermeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der / dem von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.
- (4) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Alle durch die Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kasseninhalt bzw. das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).

### **§ 15 - Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungsteuer und der Nebenleistungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen

Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

#### **§ 16 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuermeldung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Geräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 12 Abs. 3 Veranstaltungen nicht, weniger als 10 Werktage vor Beginn oder nur mit unvollständigen Unterlagen anzeigt;
  4. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 17 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 28.11.1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Neuenkirchen, den 16. Juli 2015  
gez. Kanzelmeier  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

## **Gemeinde Scholen**

### **Hundesteuersatzung der Gemeinde Scholen**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d.F. vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 22. Juni 2015 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. Näheres regelt § 7.

#### **§ 2**

##### **Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in ihrem/seinem Haushalt oder Betrieb, ihrer/seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.  
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Samtgemeinde Schwaförden abgegeben wird.  
Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in einer anderen Kommune der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, oder Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen oder gehaltenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:
- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund           | 40,00 €  |
| b) für den zweiten Hund          | 80,00 €  |
| c) für jeden weiteren Hund       | 120,00 € |
| d) für gefährliche Hunde jeweils | 600,00 € |
- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind:
- a) Hunde der Rassen bzw. Typen:
1. Bullterrier,
  2. Pitbull-Terrier,
  3. American Staffordshire Terrier
  4. Staffordshire Bullterrier
- sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.
- b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund
- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
  - auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist
- und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 5 und 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird oder gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster und ggfls. weitere Hunde vorangestellt.

### **§ 4**

#### **Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 400 m (Luftlinie) entfernt liegen.  
Der Hund muss für den Einsatz als Wachhund geeignet sein.
- (2) Steuerermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) gewährt.

### **§ 5**

#### **Steuerfreiheit / Steuerbefreiungen**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Gebrauchshunden von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern in der für den Jagdschutz erforderlichen Anzahl;
  2. Herdengebrauchshunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl;
  3. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden
    - des Zolls,
    - der Polizei oder
    - des Bundesgrenzschutzesaus dienstlichen Gründen verwendet werden, auch über das Dienstende hinaus;

4. Hunden, die als
  - Sanitätshunde,
  - Schutzhunde oder
  - Rettungshundevon anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
5. Hunden, die in Tierheimen untergebracht sind, welche überwiegend Hunde aus dem Gebiet der Samtgemeinde Schwaförden aufnehmen bzw. vermitteln, die ansonsten im Gebiet der Samtgemeinde Schwaförden verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können;
6. Blindenführhunden oder Blindenbegleithunden, die von blinden Personen gehalten werden;
7. einem Hund, welcher ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe einer blinden, tauben oder hilflosen Person unentbehrlich ist und ausschließlich für diesen Zweck verwendet wird.

Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- (3) Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 7 wird für gefährliche Hunde (§3 Abs. 2) nicht gewährt.

#### **§ 6**

##### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  1. der Hund, für den Steuerermäßigung nach § 5 in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind.

Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Scholen zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Gemeinde Scholen innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 7**

##### **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation aufgenommen worden ist.

Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in der Gemeinde Scholen oder einer anderen Gemeinde besteuert worden ist, die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.

Bei Hunden, die der Halterin/dem Halter durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Gemeindegebiet wegzieht.
- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeiträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 9**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb einer Woche nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von einer Woche, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde schriftlich anzumelden.

In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Tag, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 7 Absatz 2 ist eine Anmeldung innerhalb der ersten Woche des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der Voreigentümerin/des Voreigentümers oder der vorigen Hundehalterin/des vorherigen Hundehalters, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.

Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen.

Bei der Anmeldung ist immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben. Sofern Zweifel an der Rasse bzw. dem Typ des Hundes bestehen, ist auf Anforderung von der Hundehalterin / dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. welchem Typ oder welchen eingekreuzten Rassen bzw. Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung und mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d), Abs. 2 und 3 besteuert.

Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip.-Nr. mitzuteilen.

Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis in Kopie sofort der Gemeinde Scholen vorzulegen.

- (2) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.

- (3) Wer den Hund bisher gehalten hat, muss den Hund innerhalb einer Woche, nachdem

- sie/er den Hund veräußert hat,
  - sie/er den Hund sonst abgeschafft hat,
  - der Hund abhanden gekommen ist,
  - der Hund eingegangen ist oder
  - die Halterin/der Halter aus der Samtgemeinde Schwaförden verzogen ist,
- bei der Gemeinde Scholen schriftlich abmelden.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.

- (4) Kommt die Hundehalterin / der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer / seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.
- (5) Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und deutlich sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- (6) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der Hundehalterin/dem Hundehalter nach Zahlung von 3,00 € eine neue Hundesteuermarke zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (8) Hundehalter/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (9) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 5 bis 8 auch diese Person.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 6 Absatz 3 der Gemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
  2. entgegen § 9 Absätze 1 bis 3 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
  3. entgegen § 9 Absatz 5 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
  4. entgegen § 9 Absatz 6 Satz 1, Absätze 7 und 8 den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
  5. entgegen § 9 Absatz 9 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 9 Absätze 5 bis 8 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 11**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Scholen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes(NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Samtgemeinde Schwaförden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1, Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

**§12  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersteuersatzung vom 13. Juli 1989 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Scholen, den 22. Juni 2015  
gez. Schwenn  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

**Vergnügungssteuersatzung**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 22. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 - Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Scholen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführte Veranstaltungen gewerblicher Art:
  1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Striptease, Peepshows, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
  2. die Vorführung von Filmen und Bildern - auch in Kabinen -, die von der obersten Landbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz (JuSchG) nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 JuSchG gekennzeichnet sind;
  3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nummern 4 und 5 erfasst;
  4. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspieleräten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten (z.B. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen) soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind
  5. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (Bildschirmgerät) in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, und das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (Netzwerk) oder im Internet ermöglichen.
- (2) Als Spielapparate gelten auch Personal Computer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellungsortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.  
Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games) Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte

## **§ 2 - Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und deren Angehörige Zugang haben;
3. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe;
4. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen; dies gilt nicht für Veranstaltungen bzw. Darbietungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3.

## **§ 3 - Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalterin / Veranstalter).
- (2) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner bei der Vorführung von Filmen i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 und bei entgeltlicher Benutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 ist diejenige / derjenige, der / dem ganz oder teilweise die Einnahmen zufließen und diejenige / derjenige in dessen Betrieb die Geräte aufgestellt sind bzw. betrieben werden.
- (3) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner sind auch:
  1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Vorführungen i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 stattfinden oder in denen Spiel- und Bildschirmgeräte i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  2. die Eigentümerin / der Eigentümer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist;
  3. diejenigen, die anstelle der Veranstalterin / des Veranstalters im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft.
- (4) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

## **§ 4 - Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird als
  - Vorführungsgerätesteuer,
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
  - Spielgerätesteuererhoben.
- (2) Als Vorführungsgerätesteuer wird die Steuer bei Vorführungen von Filmen und Bildern nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 erhoben.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 erhoben.
- (4) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 erhoben.

## **§ 5 - Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 5 mit der Inbetriebnahme eines Vorführungsgerätes sowie eines Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Vorführungsgeräten sowie Spiel- und Bildschirmgeräten nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 5, wenn das jeweilige Gerät außer Betrieb gesetzt wird.

## **§ 6 - Bemessungsgrundlage**

- (1) Bei der Besteuerung von Vorführungen mittels Vorführungsgeräten, wie z.B. Fernseh-/Monitor- und Projektionsgeräten, (§ 4 Abs. 2) gilt als Bemessungsgrundlage die Länge der sichtbaren Diagonale der Darstellungsfläche (Display, Leinwand, Projektionsfläche u.ä.) des jeweiligen Gerätes.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche (§ 4 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die Größe der Veranstaltungsfläche. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für die Besucher der Veranstaltung zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten und Garderoben. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für

die Veranstaltung bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- (3) Bei Spielgeräten, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), ist die Bemessungsgrundlage für die Spielgerätesteuern das Einspielergebnis (Bruttokasse) des einzelnen Gerätes. Dieses errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüftestgeld, Falschgeld, Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B. Ein Einspielergebnis in einem Monat darf nicht mit einem Einspielergebnis des nächsten Monats verrechnet werden.
- (4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software Daten, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhren-/Hopper- / Dispenserinhalte usw. lückenlos und fortlaufend aufzeichnet.
- (5) Bei Spielgeräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 4, die keine Geldspielgeräte sind, und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 5 ist die Bemessungsgrundlage der Spielgerätesteuern die Anzahl der Geräte im Erhebungszeitraum.
- (6) Hat ein Spiel- oder Bildschirmgerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spiel- bzw. Bildschirmgerät. Spiel- oder Bildschirmgeräte mit mehreren Spieleinrichtungen sind solche, an denen unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

#### **§ 7 - Steuersätze**

- (1) Bei der Vorführungsgerätesteuern beträgt die Steuer pro Gerät
  1. 1. mit einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von bis zu 99,06 cm (39 Zoll) 150,00 €;
  2. 2. mit einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von mehr als 99,06 cm (39 Zoll) bis zu 299,72 cm (118 Zoll) 300,00 €;
  3. 3. bei einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von mehr als 299,72 cm (118 Zoll) 500,00 €für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Vorführungsgerätes ein anderes Vorführungsgerät, dessen sichtbare Diagonale der Darstellungsfläche dieselbe Länge hat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Bei unterschiedlichen Längen der sichtbaren Diagonale der Darstellungsfläche wird die längere Diagonale der Besteuerung zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt die Steuer pro Veranstaltung
  1. bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 5,00 €;
  2. bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 10,00 €für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.  
Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu steuernde Vergnügungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach der (Teil-)Veranstaltung berechnet, die den höchsten der vorgenannten Steuersätze aufweist.
- (4) Bei Veranstaltungen, die am auf den Beginn der Veranstaltung folgenden Tag enden und nicht länger als 24 Stunden gedauert haben, ist ein Veranstaltungstag bei der Bemessung zugrunde zu legen. Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, liegt jeweils ein Veranstaltungstag für jede angefangenen 24 Stunden vor.
- (5) Bei der Spielgerätesteuern für Geldspielgeräte beträgt der Steuersatz 15 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses für jedes Gerät.

- (6) Die Spielgerätesteuern für Spielgeräte, die keine Geldspielgeräte sind, beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
1. Geräten, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3. 9,00 €;
  2. Geräten, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3. 9,00 €;
  3. Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 310,00 €;
  4. Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe 9,00 €.
- (7) Die Spielgerätesteuern für Bildschirmgeräte beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät 10,00 €.
- (8) Tritt im Laufe eines Kalendermonats am selben Veranstaltungsort an die Stelle eines Spielgerätes, welches kein Geldspielgerät ist, ein solches anderes Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Ist das vorherige oder das neue Spielgerät, welches kein Geldspielgerät ist, ein Gerät i. S. von Abs. 6 Nr. 3, so beträgt die Steuer 310,00 €.

### **§ 8 - Erhebungszeitraum**

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Maximaler Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Bei der Vorführung von Filmen i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie bei der entgeltlichen Nutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Gemeinde kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

### **§ 9 – Entstehung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit der Inbetriebnahme des Vorführungsgerätes, des Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.

### **§ 10 - Steueranmeldung und Steuerfestsetzung**

- (1) Die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuermeldung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Die Steuer setzt die Gemeinde durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Gibt die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ihre / seine Steuermeldung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Gemeinde von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

### **§ 11 Fälligkeit**

Ein durch Steuerbescheid festgesetzter Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Erstattungsbeträge werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 12 - Anzeigepflichten**

- (1) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Vorführungsgeräten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie Spiel- bzw. Bildschirmgeräten nach § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 hinsichtlich der Art und Anzahl der Geräte je Aufstellort bis zum 10. Tag des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats anzuzeigen. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 muss die Anzeige auch die Angabe über die Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche sowie den Aufstellort im Objekt enthalten. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 muss die Anzeige die Bezeichnung des Spiel- bzw. Bildschirmgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, die Gerätenummer, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geldspielgeräten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anzeige für Spiel- bzw. Bildschirmgeräte hat auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Betrieb bzw. den Spielbetrieb betreffenden Veränderung, dem Wechsel des Aufstellortes, bei Änderung der Größe der Darstellungsfläche sowie der Außerbetriebnahme von Vorführungsgeräten, bei Änderung der Zulassungsnummer und der Außerbetriebnahme von Spiel- bzw. Bildschirmgeräten.

- (3) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bei der Gemeinde spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Die Anzeige muss die genaue Bezeichnung der Örtlichkeit sowie die Größe der Veranstaltungsfläche enthalten. Ein Grundrissplan, der der Veranstaltung dienenden Räumlichkeiten, ist der Anzeige beizufügen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (4) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) kann auf Antrag eine einmalige Anmeldung durch die Gemeinde als ausreichend anerkannt werden. Die Anmeldung hat spätestens 10 Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

### **§ 13 – Sicherheitsleistungen / Vorauszahlungen**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
- (2) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, die nicht wiederholt oder regelmäßig stattfinden oder die von einer Veranstalterin / einem Veranstalter durchgeführt werden, die / der innerhalb der letzten vor der Veranstaltung liegenden drei Kalendermonate die angemeldete Veranstaltung nicht durchgeführt hat, kann eine Vorauszahlung auf die Steuer, die sich im Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird, festgesetzt werden. Die Vorauszahlung wird mit der Anmeldung der Veranstaltung, spätestens jedoch am Tag der Veranstaltung fällig. Wird die Veranstaltung in der Folge als Dauerveranstaltung durchgeführt, so werden die weiteren Vorauszahlungen jeweils zu Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats fällig. Dauert die Veranstaltung mehr als drei Kalendermonate an und sind die Vorauszahlungen der Vormonate vollständig entrichtet worden, wird ab dem vierten Kalendermonat keine Vorauszahlung mehr erhoben.
- (3) Die Vorauszahlungen der einzelnen Kalendermonate werden nach Eingang der Steuermeldung für den jeweiligen Kalendermonat auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

### **§ 14 – Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuermeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der / dem von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.
- (4) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Alle durch die Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kasseneinhalt bzw. das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).

### **§ 15 - Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungsteuer und der Nebenleistungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

#### **§ 16 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuermeldung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Geräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 12 Abs. 3 Veranstaltungen nicht, weniger als 10 Werktage vor Beginn oder nur mit unvollständigen Unterlagen anzeigt;
  4. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 17 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 04.11.1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Scholen, den 22. Juni 2015  
gez. Schwenn  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

## **Gemeinde Schwaförden**

### **Hundesteuersatzung der Gemeinde Schwaförden**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d.F. vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 23. Juni 2015 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. Näheres regelt § 7.

#### **§ 2**

##### **Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in ihrem/seinem Haushalt oder Betrieb, ihrer/seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.  
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Samtgemeinde Schwaförden abgegeben wird.  
Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in einer anderen Kommune der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, oder Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen oder gehaltenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3

#### Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:
- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund           | 40,00 €  |
| b) für den zweiten Hund          | 80,00 €  |
| c) für jeden weiteren Hund       | 120,00 € |
| d) für gefährliche Hunde jeweils | 600,00 € |
- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind:
- a) Hunde der Rassen bzw. Typen:
1. Bullterrier,
  2. Pitbull-Terrier,
  3. American Staffordshire Terrier
  4. Staffordshire Bullterrier
- sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.
- b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund
- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
  - auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist
- und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 5 und 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird oder gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster und ggfls. weitere Hunde vorangestellt.

### § 4

#### Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 400 m (Luftlinie) entfernt liegen.  
Der Hund muss für den Einsatz als Wachhund geeignet sein.
- (2) Steuerermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) gewährt.

### § 5

#### Steuerfreiheit / Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Gebrauchshunden von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern in der für den Jagdschutz erforderlichen Anzahl;
  2. Herdengebrauchshunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl;
  3. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden
    - des Zolls,
    - der Polizei oder
    - des Bundesgrenzschutzesaus dienstlichen Gründen verwendet werden, auch über das Dienstende hinaus;

4. Hunden, die als
  - Sanitätshunde,
  - Schutzhunde oder
  - Rettungshundevon anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
5. Hunden, die in Tierheimen untergebracht sind, welche überwiegend Hunde aus dem Gebiet der Samtgemeinde Schwaförden aufnehmen bzw. vermitteln, die ansonsten im Gebiet der Samtgemeinde Schwaförden verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können;
6. Blindenführhunden oder Blindenbegleithunden, die von blinden Personen gehalten werden;
7. einem Hund, welcher ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe einer blinden, tauben oder hilflosen Person unentbehrlich ist und ausschließlich für diesen Zweck verwendet wird.

Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- (3) Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 7 wird für gefährliche Hunde (§3 Abs. 2) nicht gewährt.

## **§ 6**

### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  1. der Hund, für den Steuerermäßigung nach § 5 in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind.

Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Schwaförden zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Gemeinde Schwaförden innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation aufgenommen worden ist.

Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in der Gemeinde Schwaförden oder einer anderen Gemeinde besteuert worden ist, die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.

Bei Hunden, die der Halterin/dem Halter durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Gemeindegebiet wegzieht.

- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeiträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 9**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb einer Woche nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von einer Woche, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde schriftlich anzumelden.  
In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Tag, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 7 Absatz 2 ist eine Anmeldung innerhalb der ersten Woche des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.  
Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der Voreigentümerin/des Voreigentümers oder der vorigen Hundehalterin/des vorherigen Hundehalters, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.  
Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen.  
Bei der Anmeldung ist immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben. Sofern Zweifel an der Rasse bzw. dem Typ des Hundes bestehen, ist auf Anforderung von der Hundehalterin / dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. welchem Typ oder welchen eingekreuzten Rassen bzw. Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung und mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d), Abs. 2 und 3 besteuert.  
Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip.-Nr. mitzuteilen.  
Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis in Kopie sofort der Gemeinde Schwaförden vorzulegen.
- (2) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.
- (3) Wer den Hund bisher gehalten hat, muss den Hund innerhalb einer Woche, nachdem
  - sie/er den Hund veräußert hat,
  - sie/er den Hund sonst abgeschafft hat,
  - der Hund abhanden gekommen ist,
  - der Hund eingegangen ist oder
  - die Halterin/der Halter aus der Samtgemeinde Schwaförden verzogen ist,bei der Gemeinde Schwaförden schriftlich abmelden.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.

- (4) Kommt die Hundehalterin / der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer / seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.
- (5) Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und deutlich sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- (6) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der Hundehalterin/dem Hundehalter nach Zahlung von 3,00 € eine neue Hundesteuermarke zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (8) Hundehalter/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (9) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 5 bis 8 auch diese Person.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 6 Absatz 3 der Gemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
  2. entgegen § 9 Absätze 1 bis 3 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
  3. entgegen § 9 Absatz 5 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
  4. entgegen § 9 Absatz 6 Satz 1, Absätze 7 und 8 den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
  5. entgegen § 9 Absatz 9 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 9 Absätze 5 bis 8 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 11**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Schwaförden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes(NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Samtgemeinde Schwaförden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1, Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

- (3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

## **§12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersteuersatzung vom 15. Juni 1989 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Schwaförden, den 23. Juni 2015  
gez. Schlichte  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

## **Vergnügungssteuersatzung**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBL. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 23. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Schwaförden erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführte Veranstaltungen gewerblicher Art:
1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Striptease, Peepshows, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
  2. die Vorführung von Filmen und Bildern - auch in Kabinen -, die von der obersten Landbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz (JuSchG) nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 JuSchG gekennzeichnet sind;
  3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nummern 4 und 5 erfasst;
  4. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungssparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten (z.B. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen) soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind
  5. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (Bildschirmgerät) in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, und das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (Netzwerk) oder im Internet ermöglichen.
- (2) Als Spielapparate gelten auch Personal Computer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellungsortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.
- Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games) Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte

## **§ 2 - Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und deren Angehörige Zugang haben;
3. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe;
4. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen; dies gilt nicht für Veranstaltungen bzw. Darbietungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3.

## **§ 3 - Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalterin / Veranstalter).
- (2) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner bei der Vorführung von Filmen i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 und bei entgeltlicher Benutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 ist diejenige / derjenige, der / dem ganz oder teilweise die Einnahmen zufließen und diejenige / derjenige in dessen Betrieb die Geräte aufgestellt sind bzw. betrieben werden.
- (3) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner sind auch:
  1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Vorführungen i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 stattfinden oder in denen Spiel- und Bildschirmgeräte i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  2. die Eigentümerin / der Eigentümer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist;
  3. diejenigen, die anstelle der Veranstalterin / des Veranstalters im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft.
- (4) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

## **§ 4 - Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird als
  - Vorführungsgeräteststeuer,
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
  - Spielgeräteststeuererhoben.
- (2) Als Vorführungsgeräteststeuer wird die Steuer bei Vorführungen von Filmen und Bildern nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 erhoben.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 erhoben.
- (4) Als Spielgeräteststeuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 erhoben.

## **§ 5 - Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 5 mit der Inbetriebnahme eines Vorführungsgerätes sowie eines Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Vorführungsgeräten sowie Spiel- und Bildschirmgeräten nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 5, wenn das jeweilige Gerät außer Betrieb gesetzt wird.

## **§ 6 - Bemessungsgrundlage**

- (1) Bei der Besteuerung von Vorführungen mittels Vorführungsgeräten, wie z.B. Fernseh-/Monitor- und Projektionsgeräten, (§ 4 Abs. 2) gilt als Bemessungsgrundlage die Länge der sichtbaren Diagonale der Darstellungsfläche (Display, Leinwand, Projektionsfläche u.ä.) des jeweiligen Gerätes.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche (§ 4 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die Größe der Veranstaltungsfläche. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für die Besucher der Veranstaltung zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten und Garderoben. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für

die Veranstaltung bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- (3) Bei Spielgeräten, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), ist die Bemessungsgrundlage für die Spielgerätesteuern das Einspielergebnis (Bruttokasse) des einzelnen Gerätes. Dieses errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüftestgeld, Falschgeld, Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B. Ein Einspielergebnis in einem Monat darf nicht mit einem Einspielergebnis des nächsten Monats verrechnet werden.
- (4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software Daten, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhren-/Hopper- / Dispenserinhalte usw. lückenlos und fortlaufend aufzeichnet.
- (5) Bei Spielgeräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 4, die keine Geldspielgeräte sind, und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 5 ist die Bemessungsgrundlage der Spielgerätesteuern die Anzahl der Geräte im Erhebungszeitraum.
- (6) Hat ein Spiel- oder Bildschirmgerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spiel- bzw. Bildschirmgerät. Spiel- oder Bildschirmgeräte mit mehreren Spieleinrichtungen sind solche, an denen unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

#### **§ 7 - Steuersätze**

- (1) Bei der Vorführungsgerätesteuern beträgt die Steuer pro Gerät
  1. 1. mit einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von bis zu 99,06 cm (39 Zoll) 150,00 €;
  2. 2. mit einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von mehr als 99,06 cm (39 Zoll) bis zu 299,72 cm (118 Zoll) 300,00 €;
  3. 3. bei einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von mehr als 299,72 cm (118 Zoll) 500,00 €für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Vorführungsgerätes ein anderes Vorführungsgerät, dessen sichtbare Diagonale der Darstellungsfläche dieselbe Länge hat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Bei unterschiedlichen Längen der sichtbaren Diagonale der Darstellungsfläche wird die längere Diagonale der Besteuerung zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt die Steuer pro Veranstaltung
  1. bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 5,00 €;
  2. bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 10,00 €für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.  
Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu steuernde Vergnügungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach der (Teil-)Veranstaltung berechnet, die den höchsten der vorgenannten Steuersätze aufweist.
- (4) Bei Veranstaltungen, die am auf den Beginn der Veranstaltung folgenden Tag enden und nicht länger als 24 Stunden gedauert haben, ist ein Veranstaltungstag bei der Bemessung zugrunde zu legen. Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, liegt jeweils ein Veranstaltungstag für jede angefangenen 24 Stunden vor.
- (5) Bei der Spielgerätesteuern für Geldspielgeräte beträgt der Steuersatz 15 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses für jedes Gerät.
- (6) Die Spielgerätesteuern für Spielgeräte, die keine Geldspielgeräte sind, beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
  1. Geräten, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3. 9,00 €;
  2. Geräten, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3. 9,00 €;
  3. Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 310,00 €;
  4. Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe 9,00 €.
- (7) Die Spielgerätesteuern für Bildschirmgeräte beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät 10,00 €.

- (8) Tritt im Laufe eines Kalendermonats am selben Veranstaltungsort an die Stelle eines Spielgerätes, welches kein Geldspielgerät ist, ein solches anderes Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Ist das vorherige oder das neue Spielgerät, welches kein Geldspielgerät ist, ein Gerät i. S. von Abs. 6 Nr. 3, so beträgt die Steuer 310,00 €.

### **§ 8 - Erhebungszeitraum**

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Maximaler Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Bei der Vorführung von Filmen i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie bei der entgeltlichen Nutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Gemeinde kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

### **§ 9 – Entstehung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit der Inbetriebnahme des Vorführungsgerätes, des Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.

### **§ 10 - Steueranmeldung und Steuerfestsetzung**

- (1) Die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuermeldung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Die Steuer setzt die Gemeinde durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Gibt die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ihre / seine Steuermeldung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Gemeinde von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

### **§ 11 Fälligkeit**

Ein durch Steuerbescheid festgesetzter Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Erstattungsbeträge werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 12 - Anzeigepflichten**

- (1) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Vorführungsgeräten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie Spiel- bzw. Bildschirmgeräten nach § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 hinsichtlich der Art und Anzahl der Geräte je Aufstellort bis zum 10. Tag des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats anzuzeigen. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 muss die Anzeige auch die Angabe über die Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche sowie den Aufstellort im Objekt enthalten. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 muss die Anzeige die Bezeichnung des Spiel- bzw. Bildschirmgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, die Gerätenummer, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geldspielgeräten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anzeige für Spiel- bzw. Bildschirmgeräte hat auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Betrieb bzw. den Spielbetrieb betreffenden Veränderung, dem Wechsel des Aufstellortes, bei Änderung der Größe der Darstellungsfläche sowie der Außerbetriebnahme von Vorführungsgeräten, bei Änderung der Zulassungsnummer und der Außerbetriebnahme von Spiel- bzw. Bildschirmgeräten.
- (3) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bei der Gemeinde spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Die Anzeige muss die genaue Bezeichnung der Örtlichkeit sowie die Größe der Veranstaltungsfläche enthalten. Ein Grundrissplan, der der Veranstaltung dienenden Räumlichkeiten, ist der Anzeige beizufügen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (4) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) kann auf Antrag eine einmalige Anmeldung durch die Gemeinde als ausreichend anerkannt werden. Die Anmeldung hat spätestens 10 Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

### **§ 13 – Sicherheitsleistungen / Vorauszahlungen**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
- (2) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, die nicht wiederholt oder regelmäßig stattfinden oder die von einer Veranstalterin / einem Veranstalter durchgeführt werden, die / der innerhalb der letzten vor der Veranstaltung liegenden drei Kalendermonate die angemeldete Veranstaltung nicht durchgeführt hat, kann eine Vorauszahlung auf die Steuer, die sich im Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird, festgesetzt werden. Die Vorauszahlung wird mit der Anmeldung der Veranstaltung, spätestens jedoch am Tag der Veranstaltung fällig. Wird die Veranstaltung in der Folge als Dauerveranstaltung durchgeführt, so werden die weiteren Vorauszahlungen jeweils zu Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats fällig. Dauert die Veranstaltung mehr als drei Kalendermonate an und sind die Vorauszahlungen der Vormonate vollständig entrichtet worden, wird ab dem vierten Kalendermonat keine Vorauszahlung mehr erhoben.
- (3) Die Vorauszahlungen der einzelnen Kalendermonate werden nach Eingang der Steuermeldung für den jeweiligen Kalendermonat auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

### **§ 14 – Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuermeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der / dem von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.
- (4) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Alle durch die Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kasseneinhalt bzw. das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).

### **§ 15 - Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungsteuer und der Nebenleistungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

### **§ 16 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  1. entgegen § 10 die Steuermeldung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Geräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 12 Abs. 3 Veranstaltungen nicht, weniger als 10 Werktage vor Beginn oder nur mit unvollständigen Unterlagen anzeigt;
  4. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 17 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 17.12.1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Schwaförden, den 23. Juni 2015  
gez. Schlichte  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

## **Gemeinde Sudwalde**

### **Hundesteuersatzung der Gemeinde Sudwalde**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d.F. vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. Näheres regelt § 7.

#### **§ 2**

##### **Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in ihrem/seinem Haushalt oder Betrieb, ihrer/seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.  
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Samtgemeinde Schwaförden abgegeben wird.  
Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in einer anderen Kommune der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, oder Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen oder gehaltenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	40,00 €
b) für den zweiten Hund	80,00 €
c) für jeden weiteren Hund	120,00 €
d) für gefährliche Hunde jeweils	600,00 €
- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind:
  - a) Hunde der Rassen bzw. Typen:
    1. Bullterrier,
    2. Pitbull-Terrier,
    3. American Staffordshire Terrier
    4. Staffordshire Bullterriersowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.

- b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund
- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
  - auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist
- und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 5 und 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird oder gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster und ggfls. weitere Hunde vorangestellt.

#### **§ 4**

##### **Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 400 m (Luftlinie) entfernt liegen.  
Der Hund muss für den Einsatz als Wachhund geeignet sein.
- (2) Steuerermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) gewährt.

#### **§ 5**

##### **Steuerfreiheit / Steuerbefreiungen**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Gebrauchshunden von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern in der für den Jagdschutz erforderlichen Anzahl;
  2. Herdengebrauchshunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl;
  3. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden
    - des Zolls,
    - der Polizei oder
    - des Bundesgrenzschutzesaus dienstlichen Gründen verwendet werden, auch über das Dienstende hinaus;
  4. Hunden, die als
    - Sanitätshunde,
    - Schutzhunde oder
    - Rettungshundevon anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
  5. Hunden, die in Tierheimen untergebracht sind, welche überwiegend Hunde aus dem Gebiet der Samtgemeinde Schwaförden aufnehmen bzw. vermitteln, die ansonsten im Gebiet der Samtgemeinde Schwaförden verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können;
  6. Blindenführhunden oder Blindenbegleithunden, die von blinden Personen gehalten werden;
  7. einem Hund, welcher ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe einer blinden, tauben oder hilflosen Person unentbehrlich ist und ausschließlich für diesen Zweck verwendet wird.  
Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- (3) Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 7 wird für gefährliche Hunde (§3 Abs. 2) nicht gewährt.

## **§ 6**

### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. der Hund, für den Steuerermäßigung nach § 5 in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind.  
Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Sudwalde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Gemeinde Sudwalde innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation aufgenommen worden ist.  
Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in der Gemeinde Sudwalde oder einer anderen Gemeinde besteuert worden ist, die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.  
Bei Hunden, die der Halterin/dem Halter durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist.  
In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Gemeindegebiet wegzieht.
- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeiträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 9

### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb einer Woche nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von einer Woche, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde schriftlich anzumelden.  
In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Tag, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 7 Absatz 2 ist eine Anmeldung innerhalb der ersten Woche des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.  
Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der Voreigentümerin/des Voreigentümers oder der vorigen Hundehalterin/des vorherigen Hundehalters, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.  
Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen.  
Bei der Anmeldung ist immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben. Sofern Zweifel an der Rasse bzw. dem Typ des Hundes bestehen, ist auf Anforderung von der Hundehalterin / dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. welchem Typ oder welchen eingekreuzten Rassen bzw. Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung und mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d), Abs. 2 und 3 besteuert.  
Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip.-Nr. mitzuteilen.  
Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis in Kopie sofort der Gemeinde Sudwalde vorzulegen.
- (2) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.
- (3) Wer den Hund bisher gehalten hat, muss den Hund innerhalb einer Woche, nachdem
  - sie/er den Hund veräußert hat,
  - sie/er den Hund sonst abgeschafft hat,
  - der Hund abhanden gekommen ist,
  - der Hund eingegangen ist oder
  - die Halterin/der Halter aus der Samtgemeinde Schwaförden verzogen ist,bei der Gemeinde Sudwalde schriftlich abmelden.  
Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.
- (4) Kommt die Hundehalterin / der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer / seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.
- (5) Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und deutlich sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- (6) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der Hundehalterin/dem Hundehalter nach Zahlung von 3,00 € eine neue Hundesteuermarke zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

- (8) Hundehalter/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen. Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 5 bis 8 auch diese Person.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 6 Absatz 3 der Gemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
  2. entgegen § 9 Absätze 1 bis 3 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
  3. entgegen § 9 Absatz 5 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
  4. entgegen § 9 Absatz 6 Satz 1, Absätze 7 und 8 den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
  5. entgegen § 9 Absatz 9 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 9 Absätze 5 bis 8 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 11**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Sudwalde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes(NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Samtgemeinde Schwaförden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1, Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

## **§12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersteuersatzung vom 08. Mai 1989 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Sudwalde, den 25. Juni 2015  
gez. Klusmann  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

### **Vergnügungssteuersatzung**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Sudwalde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführte Veranstaltungen gewerblicher Art:
1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Striptease, Peepshows, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
  2. die Vorführung von Filmen und Bildern - auch in Kabinen -, die von der obersten Landebehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz (JuSchG) nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 JuSchG gekennzeichnet sind;
  3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nummern 4 und 5;
  4. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten (z.B. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen) soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind
  5. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (Bildschirmgerät) in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, und das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (Netzwerk) oder im Internet ermöglichen.
- (2) Als Spielapparate gelten auch Personal Computer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellungsortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.
- Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games) Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte

### **§ 2 - Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und deren Angehörige Zugang haben;  
der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe;  
Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen;  
dies gilt nicht für Veranstaltungen bzw. Darbietungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3.

### **§ 3 - Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalterin / Veranstalter).
- Steuerschuldnerin / Steuerschuldner bei der Vorführung von Filmen i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 und bei entgeltlicher Benutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 ist diejenige / derjenige, der / dem ganz oder teilweise die Einnahmen zufließen und diejenige / derjenige in dessen Betrieb die Geräte aufgestellt sind bzw. betrieben werden.
- Steuerschuldnerin / Steuerschuldner sind auch:
1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Vorführungen i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 stattfinden oder in denen Spiel- und Bildschirmgeräte i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  2. die Eigentümerin / der Eigentümer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittlbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist;
  3. diejenigen, die anstelle der Veranstalterin / des Veranstalters im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft.

(2) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

#### **§ 4 - Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird als
  - Vorführungsgerätesteuer,
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
  - Spielgerätesteuererhoben.
- (2) Als Vorführungsgerätesteuer wird die Steuer bei Vorführungen von Filmen und Bildern nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 erhoben.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 erhoben.
- (4) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 erhoben.

#### **§ 5 – Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 5 mit der Inbetriebnahme eines Vorführungsgerätes sowie eines Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Vorführungsgeräten sowie Spiel- und Bildschirmgeräten nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 5, wenn das jeweilige Gerät außer Betrieb gesetzt wird.

#### **§ 6 - Bemessungsgrundlage**

- (1) Bei der Besteuerung von Vorführungen mittels Vorführungsgeräten, wie z.B. Fernseh-/Monitor- und Projektionsgeräten, (§ 4 Abs. 2) gilt als Bemessungsgrundlage die Länge der sichtbaren Diagonale der Darstellungsfläche (Display, Leinwand, Projektionsfläche u.ä.) des jeweiligen Gerätes.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche (§ 4 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die Größe der Veranstaltungsfläche. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für die Besucher der Veranstaltung zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten und Garderoben. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Veranstaltung bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (3) Bei Spielgeräten, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), ist die Bemessungsgrundlage für die Spielgerätesteuer das Einspielergebnis (Bruttokasse) des einzelnen Gerätes. Dieses errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüftestgeld, Falschgeld, Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B. Ein Einspielergebnis in einem Monat darf nicht mit einem Einspielergebnis des nächsten Monats verrechnet werden.
- (4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software Daten, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren-/Hopper- / Dispenserinhalte usw. lückenlos und fortlaufend aufzeichnet.
- (5) Bei Spielgeräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 4, die keine Geldspielgeräte sind, und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 5 ist die Bemessungsgrundlage der Spielgerätesteuer die Anzahl der Geräte im Erhebungszeitraum.
- (6) Hat ein Spiel- oder Bildschirmgerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spiel- bzw. Bildschirmgerät. Spiel- oder Bildschirmgeräte mit mehreren Spieleinrichtungen sind solche, an denen unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

#### **§ 7 - Steuersätze**

- (1) Bei der Vorführungsgerätesteuer beträgt die Steuer pro Gerät
  1. mit einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von bis zu 99,06 cm (39 Zoll) 150,00 €;
  2. mit einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von mehr als 99,06 cm (39 Zoll) bis zu 299,72 cm (118 Zoll) 300,00 €;
  3. bei einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von mehr als 299,72 cm (118 Zoll) 500,00 €für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Vorführungsgerätes ein anderes Vorführungsgerät, dessen sichtbare Diagonale der Darstellungsfläche dieselbe Länge hat, so wird die

Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Bei unterschiedlichen Längen der sichtbaren Diagonale der Darstellungsfläche wird die längere Diagonale der Besteuerung zugrunde gelegt.

- (3) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt die Steuer pro Veranstaltung
- |  |         |
|--|---------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 | 5,00 €; |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 | 10,00 € |
- für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.  
Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu steuernde Vergnügungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach der (Teil-)Veranstaltung berechnet, die den höchsten der vorgenannten Steuersätze aufweist.
- (4) Bei Veranstaltungen, die am auf den Beginn der Veranstaltung folgenden Tag enden und nicht länger als 24 Stunden gedauert haben, ist ein Veranstaltungstag bei der Bemessung zugrunde zu legen. Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, liegt jeweils ein Veranstaltungstag für jede angefangenen 24 Stunden vor.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer für Geldspielgeräte beträgt der Steuersatz 15 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses für jedes Gerät.
- (6) Die Spielgerätesteuer für Spielgeräte, die keine Geldspielgeräte sind, beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Geräten, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3.   | 9,00 €;   |
| 2. Geräten, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3.   | 9,00 €;   |
| 3. Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 310,00 €; |
| 4. Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe  | 9,00 €.   |
- (7) Die Spielgerätesteuer für Bildschirmgeräte beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät 10,00 €.
- (8) Tritt im Laufe eines Kalendermonats am selben Veranstaltungsort an die Stelle eines Spielgerätes, welches kein Geldspielgerät ist, ein solches anderes Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Ist das vorherige oder das neue Spielgerät, welches kein Geldspielgerät ist, ein Gerät i. S. von Abs. 6 Nr. 3, so beträgt die Steuer 310,00 €.

#### **§ 8 - Erhebungszeitraum**

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Maximaler Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Bei der Vorführung von Filmen i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie bei der entgeltlichen Nutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Gemeinde kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

#### **§ 9 – Entstehung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit der Inbetriebnahme des Vorführungsgerätes, des Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.

#### **§ 10 - Steueranmeldung und Steuerfestsetzung**

- (1) Die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuermeldung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Die Steuer setzt die Gemeinde durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Gibt die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ihre / seine Steuermeldung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Gemeinde von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

#### **§ 11 Fälligkeit**

Ein durch Steuerbescheid festgesetzter Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Erstattungsbeträge werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 12 - Anzeigepflichten**

- (1) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Vorführungsgeräten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie Spiel- bzw. Bildschirmgeräten nach § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 hinsichtlich der Art und Anzahl der Geräte je Aufstellort bis zum 10.Tag des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats anzuzeigen. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 muss die Anzeige auch die Angabe über die Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche sowie den Aufstellort im Objekt enthalten. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 muss die Anzeige die Bezeichnung des Spiel- bzw. Bildschirmgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, die Gerätenummer, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geldspielgeräten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anzeige für Spiel- bzw. Bildschirmgeräte hat auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Betrieb bzw. den Spielbetrieb betreffenden Veränderung, dem Wechsel des Aufstellortes, bei Änderung der Größe der Darstellungsfläche sowie der Außerbetriebnahme von Vorführungsgeräten, bei Änderung der Zulassungsnummer und der Außerbetriebnahme von Spiel- bzw. Bildschirmgeräten.
- (3) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bei der Gemeinde spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Die Anzeige muss die genaue Bezeichnung der Örtlichkeit sowie die Größe der Veranstaltungsfläche enthalten. Ein Grundrissplan, der der Veranstaltung dienenden Räumlichkeiten, ist der Anzeige beizufügen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (4) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) kann auf Antrag eine einmalige Anmeldung durch die Gemeinde als ausreichend anerkannt werden. Die Anmeldung hat spätestens 10 Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

### **§ 13 – Sicherheitsleistungen / Vorauszahlungen**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
- (2) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, die nicht wiederholt oder regelmäßig stattfinden oder die von einer Veranstalterin / einem Veranstalter durchgeführt werden, die / der innerhalb der letzten vor der Veranstaltung liegenden drei Kalendermonate die angemeldete Veranstaltung nicht durchgeführt hat, kann eine Vorauszahlung auf die Steuer, die sich im Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird, festgesetzt werden. Die Vorauszahlung wird mit der Anmeldung der Veranstaltung, spätestens jedoch am Tag der Veranstaltung fällig. Wird die Veranstaltung in der Folge als Dauerveranstaltung durchgeführt, so werden die weiteren Vorauszahlungen jeweils zu Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats fällig. Dauert die Veranstaltung mehr als drei Kalendermonate an und sind die Vorauszahlungen der Vormonate vollständig entrichtet worden, wird ab dem vierten Kalendermonat keine Vorauszahlung mehr erhoben.
- (3) Die Vorauszahlungen der einzelnen Kalendermonate werden nach Eingang der Steuermeldung für den jeweiligen Kalendermonat auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

### **§ 14 – Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuermeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der / dem von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.
- (4) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Alle durch die Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kasseneinhalt bzw. das

Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).

### **§ 15 - Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungsteuer und der Nebenleistungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

### **§ 16 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  1. entgegen § 10 die Steuermeldung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Geräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 12 Abs. 3 Veranstaltungen nicht, weniger als 10 Werktage vor Beginn oder nur mit unvollständigen Unterlagen anzeigt;
  4. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 17 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 19.11.1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Sudwalde, den 25. Juni 2015  
gez. Klusmann  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

## **Kirchenamt Sulingen**

### **FRIEDHOFSORDNUNG für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sudwalde in 27257 Sudwalde, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde Sudwalde am 24. Juni 2015 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

## Inhaltsübersicht

. Allgemeine Vorschriften	§ 16 Dyadengrabstätten für Urnen
§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck	§ 17 Urnengemeinschaftsanlage
§ 2 Schließung und Entwidmung	§ 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
§ 3 Friedhofsverwaltung	§ 19 Bestattungsverzeichnis
II. Ordnungsvorschriften	V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale
§ 4 Öffnungszeiten	§ 20 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	§ 21 Grabgewölbe
§ 6 Dienstleistungen	§ 22 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	§ 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen
§ 7 Anmeldung einer Bestattung	§ 24 Entfernung von Grabmalen
§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen	§ 25 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale
§ 9 Ruhezeiten	VI. Haftung und Gebühren
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen	§ 26 Haftung
IV. Grabstätten	§ 27 Gebühren
§ 11 Allgemeines	VII. Schlussvorschriften
§ 12 Nutzungsrecht	§ 28 Inkrafttret
§ 13 Reihengrabstätten	
§ 14 Wahlgrabstätten	
§ 15 Rasenreihengrabstätten	

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sudwalde in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 39/2, 40/1, 58/7 und 58/8, Flur 1, Gemarkung Sudwalde in Größe von insgesamt 1,06.94 ha. Eigentümer des Flurstückes ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Sudwalde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sudwalde hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

#### § 2

##### Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

### **§ 3**

#### **Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand (Friedhofsverwaltung) verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann die Friedhofsverwaltung einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Dienstleistungserbringern mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- (5) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof vorübergehend ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten sowie Pflanzen und Gehölze oder Eingrenzungen und Schutzmaterialien zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen (z.B. Papierkörbe, Bänke etc.).
  - b) Einfriedungen oder Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, unbefugt zu betreten. Gleiches gilt für fremde Grabstätten oder Grabeinfassungen.
  - c) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder sonstigen Fortbewegungsmitteln, wie z.B. Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen oder Inlinern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Feuerwehr und oder Fahrzeuge für Kranken- und Beerdigungstransporte.
  - d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten.
  - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. digitale Speichermedien) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
  - f) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerthen.
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen.
  - h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen.

- i) zu lagern oder zu nächtigen.
- j) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen.
- k) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- l) Alle sonstigen Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder zu einer Belästigung von Personen führen, insbesondere zu lärmern und zu spielen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 6**

### **Dienstleistungen**

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7**

#### **Anmeldung einer Bestattung**

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### **§ 8**

#### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Bei Urnen darf der Durchmesser 0,20 m nicht überschreiten. Für größere Säрге und Urnen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind, die eine Verwesung nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist sicherstellen oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwasser zu verändern.

## **§ 9**

### **Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für die Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

## **§ 10**

### **Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Jede Umbettung oder Ausgrabung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die auch den Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung bestimmt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt. Voraussetzung für die Zustimmung ist die Vorlage einer Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde sowie ein Nachweis über eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestattungsort.

(3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 11**

#### **Allgemeines**

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten (§ 13)
- b) Wahlgrabstätten (§ 14)
- c) Rasenreihengrabstätten (§ 15)
- d) Dyadengrabstätten für Urnen (§ 16)
- e) Urnengemeinschaftsanlage (§ 17)

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(3) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(4) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- |    |                 |                  |  |
|----|-----------------|------------------|--|
| a) | für Säрге       |                  |  |
|    | Länge : 2,50 m; | Breite : 1,20 m; |  |
| b) | für Urnen       |                  |  |
|    | Länge : 1,00 m; | Breite : 1,00 m. |  |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 8 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12 Nutzungsrecht**

(1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstelle sowie zur Aufstellung eines von der Friedhofsverwaltung genehmigten Grabmals, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung beantragen.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung etwaige Anschriften- und Namensänderungen schriftlich mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen und einen damit zusammenhängenden Schaden selbst zu tragen.

(5) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.

(6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind, ihre Pflege vernachlässigt wird oder die vom Nutzungsberechtigten zu tragenden Gebühren nicht entrichtet wurden.

### § 13

#### Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Beisetzung eines Sarges der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird nicht vorher öffentlich bekannt gegeben.

### § 14

#### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Anstelle der Bescheinigung genügt auch eine Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Ohne, dass eine Beisetzung erfolgt, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf Antrag um weitere 5 Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner/ Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder und Stiefkinder sowie deren Ehegatten oder Lebenspartner/ Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter die Nr. a) bis g) fallenden Erben, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. a bis h genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

(6) Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in

Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

## **§ 15**

### **Rasenreihengrabstätten**

(1) Rasenreihengrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die anlässlich einer Beisetzung eines Sarges der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Rasenreihengrabstätte kann nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Rasenreihengrabstätten werden nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet.

(2) An Rasenreihengrabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf Rasenreihengrabstätten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein angebracht.

(3) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

## **§ 16**

### **Dyadengrabstätten für Urnen**

(1) Dyadengrabstätten für Urnen liegen in gesondert ausgewiesene und eingegrenzte Vegetationsflächen (Dyadengrabanlage) und werden anlässlich einer Beisetzung einer Urne von der Friedhofsverwaltung vergeben. Jeweils einer gesondert ausgewiesenen Vegetationsfläche sind mehreren Dyadengrabstätten für Urnen zugeordnet.

(2) Dyadengrabstätten für Urnen werden mit einer Grabstelle vergeben; auf ihnen kann nur eine Asche beigesetzt werden. In einer bereits belegten Dyadengrabstätte für Urnen darf einmalig eine weitere Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte, ein Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war. Das Nutzungsrecht ist dann der neuen Ruhezeit anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) An Dyadengrabstätten für Urnen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf Dyadengrabstätten für Urnen nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung auf einer Grabplatte auf der Grabstätte angebracht.

(4) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Dyadengrabstätten für Urnen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Dyadengrabstätten für Urnen.

## **§ 17**

### **Urnengemeinschaftsanlage**

(1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist ein gesondert ausgewiesener und eingegrenzter Vegetationsfleck zur Beisetzung von Aschen.

(2) Die Grabstellen in der Urnengemeinschaftsanlage werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Urne vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.

(3) An den Grabstellen in der Urnengemeinschaftsanlage werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf der Urnengemeinschaftsanlage nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten

des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung zentral auf einem Gedenkstein auf der Urnengemeinschaftsanlage angebracht.

(4) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten für Särge auch für die Urnengemeinschaftsanlage.

### **§ 18**

#### **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

### **§ 19**

#### **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechten und der Ruhezeiten.

## **V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale**

### **§ 20**

#### **Anlage und Unterhaltung der Grabstätten**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Für die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich, soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden, dazu gehören insbesondere auch notwendige Grabauffüllungen. Anpflanzungen sind nur innerhalb der Grenzen der Grabstätte gestattet, und dürfen nur so gesetzt oder verändert werden, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben von Nachbargräbern ausgeschlossen ist. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erwünscht.

Die Anpflanzung von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 3 m nicht überschreiten. Wenn die Anpflanzungen infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, sind diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben von Gräbern im Falle einer bevorstehenden Beisetzung durch Anpflanzungen behindert wird, ist die Friedhofsverwaltung auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben ermöglicht wird. Falls es die Arbeiten erfordern, ist das Personal der Friedhofsverwaltung auch berechtigt, die Nachbargrabstätten in Anspruch zu nehmen sowie

Grabmale, Einfassungen und Fundamente, Aufwuchs und Grabzubehör abzuräumen, wenn dieses für einen ordnungsgemäßen Grabaushub notwendig erscheint.

(5) Grababdeckungen (z.B. Beton, Teerpappe u.ä.) sowie die Einbringung von wasserundurchlässigem Material als Untergrund (z.B. Folien), die eine ordnungsgemäße Verwesung beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.

(6) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 24 entfernt werden.

(7) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabstätten und Grabmale beschließen.

(10) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(11) Jeder Friedhofsbenutzer soll soweit möglich zur Abfallvermeidung beitragen. Bei der Entsorgung sind ausschließlich die dazu vorgesehenen Auffangbehälter zu benutzen.

## **§ 21**

### **Grabgewölbe**

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 23 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## **§ 22**

### **Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte, den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(4) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu

befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(5) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nur so errichtet, aufgestellt oder verändert werden, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben von Nachbargräbern ausgeschlossen ist.

(6) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke et cetera bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1, 3 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 23 Abs. 3.

### **§ 23**

#### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in Ihrer Andacht stören können. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabmale beschließen.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

### **§ 24**

#### **Entfernung von Grabmalen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 25 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen.

Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

(3) Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei In-Kraft-Treten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

**§ 25**

**Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

**VI. Haftung und Gebühren**

**§ 26**

**Haftung**

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

**§ 27**

**Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

**VII. Schlussvorschriften**

**§ 28**

**In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Sudwalde, den 24. Juni 2015

**DER KIRCHENVORSTAND**

gez. Pastorin Harms

Vorsitzende

(L.S.)

gez. Bröer

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 30. Juni 2015

**KIRCHENAMT IN SULINGEN**

gez. Schimke

(Bevollmächtigter)

(L.S.)

**FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG  
für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sudwalde in  
27257 Sudwalde, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sudwalde in 27257 Sudwalde hat der Kirchenvorstand am 24. Juni 2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5**

### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührensschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6  
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung  
von Nutzungsrechten an Grabstätten**

**1. Reihengrabstätten:**  
für 30 Jahre je Grabstelle: ..... **150,00 €**

**2. Wahlgrabstätten:**  
a) für 30 Jahre  
je Grabstelle: ..... **240,00 €**  
b) für jedes Jahr der Verlängerung  
je Grabstelle: ..... **8,00 €**

**3. Rasenreihengrabstätten:**  
für 30 Jahre mit Pflege je Grabstelle: ..... **1.000,00 €**

**4. Dyadengrabstätten für Urnen:**  
a) für 30 Jahre mit Pflege  
je Grabstelle: ..... **3.300,00 €**  
b) für jedes Jahr der Verlängerung  
je Grabstelle: ..... **110,00 €**

**5. Urnengemeinschaftsanlage:**  
für 30 Jahre mit Pflege je Grabstelle: ..... **1.500,00 €**

**6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne**

- in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 2. b) für alle Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

- in einer bereits belegten Dyadengrabstätte gemäß § 16 Abs. 2 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 4. b) für alle Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Gebühren für die Genehmigung  
der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:**

Für die Genehmigung zur Errichtung oder  
Änderung – je – : ..... **30,00 €**

**III. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

(1) Für ein Jahr je Grabstelle: ..... **4,00 €**  
zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), sowie der Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.

(2) Für Grabstätten nach §§ 15, 16 und 17 der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I. dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.

(3) Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

**§ 7  
Zusätzliche Leistungen**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Sudwalde, den 24. Juni 2015

**Der Kirchenvorstand**

gez. Pastorin Harms

Vorsitzende

(L.S.)

gez. Bröer

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 5, Absatz 2 und Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 30. Juni 2015

Kirchenamt in Sulingen

gez. Schimke

(Bevollmächtigter)

## Wegezweckverband, Sitz Syke

### HAUSHALTSSATZUNG des Wegezweckverbandes, Sitz Syke für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Verbandssatzung wird der Verbandsversammlung durch den Verbandsausschuss für das Haushaltsjahr 2016 folgende Haushaltssatzung vorgeschlagen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	602.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	602.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

#### 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	627.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	621.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	627.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	624.600 Euro

**§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

Syke, den 07.05.2015  
gez. B. Bormann  
Geschäftsführer

gez. J. Leseberg  
Vorsitzender d. Verbandsversammlung

Die Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke, für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 11.06.2015 erklärt, dass er die Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, in den Geschäftsräumen des Wegezweckverbandes, Hermannstraße 15 in 28857 Syke, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Syke, den 14.07.2015  
gez. B. Bormann  
Geschäftsführer